LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Gegen Empfangsbekenntnis -
Firma
Sauenhaltung Thierbach GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Adrianus Straathof
OT Gladau
Fienerstraße 1
39307 Genthin

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C44-8823/13/106

Chemnitz,
16. September 2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Schweinehaltungsanlage am Standort Pausa OT Thierbach durch Erhöhung der Tierplatzzahl, Änderung der Lüftungstechnologie und Errichtung einer Biogasanlage
Antrag vom 28. März 2011; Posteingang 12. April 2011 mit diversen Nachlieferungen (siehe Inhaltsverzeichnis)

A. Entscheidung

1. Die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Adrianus Straathof, erhält auf ihren Antrag vom 28. März 2011 gemäß § 16 BImSchG i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.1.8.1, Nr. 7.1.9.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

   immissionsschutzrechtliche Genehmigung

   zur wesentlichen Änderung der Sauenhaltungsanlage Thierbach durch Erhöhung der Tierplatzzahl, verbunden mit dem Neubau von Flatdecks und Sauenbereichen, Änderung der Lüftungstechnologie durch Errichtung und Betrieb von Abluftreinigungsanlagen und einer Biogasanlage in 07952 Pausa OT Thierbach, Wallengrüner Straße 1- 3, Gemarkung Thierbach, Flur 4, Flurstücke Nrn. 1224, 1224/1, 1215/2, 342/5, 342/6, 342/7, 342/2 sowie der Teilstücke 374/1, 275/1, 278/1, 281/1, 295/2 und 284/3 im Landkreis Vogtlandkreis.

2. Der Antrag vom 30. September 2013 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß Ziffer A.1 dieser Entscheidung wird abgelehnt.

3. Für die Realisierung des Vorhabens gemäß A.1. sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderunge
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendie
klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signiert
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- Erhöhung der bisher genehmigten Anlagenkapazität der Sauenhaltungsanlage Thierbach von 3.230 Sauen-, 5 Eber- und 6.576 Ferkelplätzen auf eine Kapazität von 4.455 Sauen- und 5 Eberplätze, 999 Plätze für Ferkel führende Sauen, 446 Jungsaueneingliederungsplätze, 25.152 Ferkelaufzuchtplätze sowie 230 Sauenplätze in einem Bewegungsbereich zur temporären Unterbringung, verbunden mit

Änderungen der bestehenden Anlage: (Bezeichnung der Betriebseinheiten gemäß Lageplan Gesamtobjekt)

- ❑ Umrüstung der Ställe 1 und 2 (bisher Ferkelaufzucht) zu Wartebereichen mit je 456 Sauenplätzen
- ❑ Reduzierung der Stände im Stall 3 von 584 auf 573 Tierplätze zur Errichtung der Verbindungstüren zum Stallbereich B1
- ❑ Umrüstung des Stalles 10 durch Aufgabe der Ferkelplätze und Errichtung von 117 zusätzlichen Abferkelplätzen, so dass insgesamt 165 Abferkelplätze entstehen
- ❑ Nutzung von 92 der 196 Plätze im Stall C1 als Wartebereich I (wurde bisher als Deckzentrum genutzt)
- ❑ Änderung der Abluftführung der vorhandenen Stallbereiche 1, 2, 3, 6, 8 und 10 durch Errichtung eines Zentralkanals
- ❑ Errichtung einer Abluftreinigungsanlage mit Abluftkamin (h = 10 m ü. OKT)
- ❑ Einbau von Lichtbändern in die Dächer der vorhandenen Stallbereiche
- ❑ Umnutzung des Güllelagers 3 zu einem Löschwasserteich sowie Stilllegung und Rückbau der Güllebecken 1 und 2

Neuerrichtung:

Tierhaltungsanlage

- ❑ zusätzliche 8 Stallbereiche zwischen und neben den vorhandenen Ställen für
  - 298 Abferkelplätze in den Ställen A1, A2 und B1
  - 386 Sauenplätze als Wartebereich II in den Ställen B2 und D2
  - 292 Plätze als Wartebereich II für erst zu belegende Jungsauen im Stall D1
  - 446 Plätze für die Jungsaueneingliederung (110 bis 140 kg) im Stall E2
  - eingehauster Bewegungsbereich (E1) zur temporären Unterbringung von 230 Sauen, deren Ställe gereinigt und desinfiziert werden

- ❑ Flatdeckstall mit 25.152 Ferkelplätzen
- ❑ Verladerampe an der nördlichen Giebelseite des Stalles 28
- ❑ Abluftreinigungsanlagen an allen Stallbereichen mit Abluftkaminen (h = 10 m ü. OKT)
- ❑ 3 zeltdachabgedeckte Güllelager (jeweils d_{innen} = 35,08 m, h = 6,00 m, V_{netto} = 5.480 m^3)
- ❑ zusätzliches Futterhaus (Z 25) an der südlichen Giebelseite des Flatdeckstalles
- ❑ 10 Futtersilos (Z 15) am vorhandenen Futterhaus (Z 14)
- ❑ 6 Flüssigfutterbehälter (Z 17) zwischen dem Futter- und dem Heizhaus
- ❑ Fahrsilo (Z 34) b x l = 18,46 m x 100,00 m mit LKW – Waage (Z 35) für die Lagerung von Corn Cob Mix (CCM)
- ❑ 3 neue Außensilos anstelle der 10 vorhandenen, welche rückgebaut werden
- ❑ Desinfektionsdurchfahrwanne

Biogasanlage

- ❑ Fermenter mit Gasspeicherhaube ($d_{außen}$ = 26,11 m; h = 6,05 m)
- ❑ Technikgebäude (Z 27) für:
  - BHKW (499 kW elektrische Leistung; 1,3 MW Feuerungswärmeleistung)
  - Anmischbehälter
  - Steuerung
- ❑ Annahmebunker
- ❑ Vorlagebehälter für Gülle (Z 45) (d = 10,36 m, h = 4,22 m, V = 350 m^3)
- ❑ Fahrsilo mit 3 Kammern (Z 31 – 33) (je 45,5 m x 17,38 m)
- ❑ Gärrestendlager mit Gasspeicherhaube ($d_{außen}$ = 33,34 m, h = 7,05 m, V_{netto} = 5.447 m^3)

Anlagengelände

- ❑ Verkehrsflächen
- ❑ Einfriedung

4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

6. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

7. <u>Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:</u>

   Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter A.1 schließt ein:

   - die Baugenehmigung für alle baulichen Maßnahmen der unter A.3 dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der in Abschnitt C.IX. aufgeführten bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen,

   - die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens mit Drosselschacht und Notentlastung gemäß § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) nach Maßgabe der in Abschnitt C.IV aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen.

8. Parallel zu den mit der Änderung verbundenen Baumaßnahmen ist der geplante Feuerlöschteich 2 nördlich der alten Stallanlagen (Umnutzung des ehemaligen Güllelagerbeckens) herzustellen. Eine Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage darf erst nach Fertigstellung des Löschwasserteichs erfolgen.

9. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch vom 26. Juli 2011.

10. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Landesdirektion Sachsen vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage, die Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist, anzubieten ist (§ 72 Abs. 3 Satz 2 Sächsische Bauordnung – SächsBO).

    Die Sicherheitsleistung in Höhe von 484.284,00 EUR kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind.

11. Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Forderung einer Sicherheitsleistung bei Wegfall der Nebenprodukteigenschaft der in der Biogasanlage eingesetzten Gülle aus der am Standort Thierbach betriebenen Schweinezuchtanlage. Der Wegfall der Nebenprodukteigenschaft ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Eintritt von Änderungen (z.B. Vertragsablauf mit Subunternehmer, Umfirmierung, Flächenumnutzungen etc.) anzuzeigen.

12. Bestandteil der vorliegenden Genehmigung sind die Prüfberichte Nr. 4020/2012/BS 1 vom 11. Februar 2013, Nr. 4020/2012/BS 1.1 vom 25. Juni 2013, Nr. 4020/2012/BS 1.2 vom 8. Juli 2013, Nr. 4020/2012/BS 2 vom 28. März 2013, Nr. 4020/2012/BS 2.1 vom 23. Juli 2013 und Nr. 4020/2012/BS 2.2 vom 31. Juli 2013 sowie das geprüfte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Beyse vom 2. August 2012 des Prüfingenieurs für Brandschutz, Dr.- Ing. Beierlein, zur Prüfung des Brandschutznachweises.

13. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu ändern/errichten und zu betreiben.

14. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Dresden sowie der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

15. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

	Seitenzahl
Genehmigungsantrag vom 28. März 2011	
Anschreiben des Ingenieurbüros sfi vom 11. April 2011	
(Posteingang am 12. April 2011)	1
Inhaltsverzeichnis	3

1.	Antrag/allgemeine Angaben	1
	Kostenübernahmeerklärung	1
	Vollmacht vom 10. Dezember 2009	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
	Antragsformulare 1.0, 1.1, 1.2	8
1.1	Standortbeschreibung	2
1.2	Planungsrechtliche Einordnung	1
1.3	Genehmigungsrechtlicher Zustand und Zielstellung der Antragstellerin	7
1.4	Erschließung der Anlage	1
	Anhang:	
	- Auszug aus topografischer Karte Landeskarte Freistaat Sachsen	1
	- Auszug aus topografischer Karte 5437 – NO Pausa Maßstab 1:10 000	1
	- Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
	- Lageplan	1
	- Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes	11
	- Realnutzungskartierung im Auszug aus der topografischen Karte Maßstab 1:10 000, 5437 – NO	1
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
	Formblätter 2.1, 2.2/1 und 2.2/2	6
	Beschreibung des Betriebes der Anlage im geplanten Zustand	
2.1	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	3
2.2	Beschreibung der Betriebseinheiten	6
2.2.1	Sauenhaltung (BE I)	7
2.2.2	Absatzferkelaufzucht (BE II)	2
2.2.3	Futteraufbereitung und -lagerung (BE III)	4
2.2.4	Güllelagerung (BE IV)	1
2.2.5	Sozialbereich/Kadaverlagerung (BE V)	2
2.2.6	Technikbereich (BE VI)	1
2.2.7	Abluftreinigungsanlage (BE VII)	2
2.3	Biogasanlage	
2.3.1	Substratlagerung und -eintrag (BE I)	1
2.3.2	Biogaserzeugung und -lagerung (BE II)	1
2.3.3	Gärrestelagerung (BE III)	1
2.3.4	Biogasverwertung (BE IV)	1
2.4	Reinigung und Desinfektion	1
2.5	Energie- und Wärmeversorgung sowie Angaben zur Abwärmenutzung	2
2.6	Umgang mit Frisch- und Niederschlagswasser	2
2.7	Transportaufkommen	2
	Anhang 2.1 (Stallausrüstung)	17
	Anhang 2.2 (Abluftreinigungsanlage)	27
	Anhang 2.3 (Biogasanlage)	76
3.	Stoffflüsse in der geplanten Anlage	
	Formblätter 3.1/1, 3.1/2 und 3.2	6
3.1	Stoffflüsse der Schweinehaltungsanlage und der Biogasanlage	6
	Grundfließbilder Schweinehaltung und Biogaserzeugung	4

4.	Emissionen/Immissionen Formblätter 4.1/1, 4.1/2, 4.2, 4.3/1, 4.3/2	12
4.1	Angaben zu Emissionen und Immissionen	4
4.2	Ermittlung und Beurteilung der aus der geänderten Schweinehaltungsanlage mit Biogasanlage zu erwartenden Geruchsemissionen und -immissionen	76
4.3	Ermittlung und Beurteilung der aus der geänderten Schweinehaltungsanlage mit Biogasanlage zu erwartenden Schallemissionen und -immissionen	63
4.4	Ermittlung und Beurteilung der aus der geänderten Schweinehaltungsanlage mit Biogasanlage zu erwartenden Staub-/Keimemissionen und -immissionen	42
4.5	Ermittlung und Beurteilung der aus der geänderten Schweinehaltungsanlage mit Biogasanlage zu erwartenden Ammoniakemissionen und -immissionen	89
5.	Umgang mit Abfällen Formblätter 5.1, 5.2, 5.3	6
5.1	Hausmüll	1
5.2	Abfälle aus der Tierbehandlung	1
5.3	Fäkalschlamm	1
5.4	Tierkadaver	1
5.5	Altöl und Werkstattabfälle	
6.	Abwasser/Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gülle Formblätter 3.3.1, 3.3.2 und 6.1/1	8
6.1	Abwasser	
6.2	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	2
6.3	Umgang mit der anfallenden Gülle und dem Gärrest	3
6.3.1	Nachweis der Gülle- und Gärrestlagerkapazität	1
6.3.2	Verwertung der Gülle und des Gärrests	1
Anhang 6.1:	Ermittlung Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger	4
Anhang 6.2:	Abnahmeverträge für Gülle, Gärreste, Waschwasser Abluftreinigungsanlagen	7
Anhang 6.3:	Wasserrechtliche Genehmigung vom 17. November 2008 (LK V)	13
	Wasserrechtliche Erlaubnis vom 8. Januar 2009 (LK V)	7
Anhang 6.4:	Sicherheitsdatenblätter	39
Anhang 6.5:	Wasserrechtliche Anforderungen Biogasanlagen (EnviTec Biogas)	5
7.	Anlagensicherheit Formblätter 7.1/1, 7.2, 7.4 und 7.6	19
7.1	Tierseuchenschutz	1
7.2	Arbeitsschutz und technische Sicherheit	5
7.3	Brandschutz	2
7.4	Störfallbetrachtung, Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung	1
Anhang 7.1:	Betriebsanweisungen: Landwirtschaftliche Nutztierhaltung	3
Anhang 7.2:	Betriebsanweisung Gülle, Biogas	1
Anhang 7.3:	Verhalten im Brandfall	1
Anhang 7.4:	Stellungnahme EnviTec Biogas zu den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“	2
	Angaben zum Arbeitsschutz	4
Anhang 7.5:	Exschutzzonen, Demontage, Entsorgung, Unterlagen zum Brandschutz	10
	Berechnung der Biogasspeichermenge	2
Anhang 7.6:	Konzept zur Verhinderung von Störfällen (ECO-CERT)	52

8.	Eingriff in Natur und Landschaft	
8.1	Ist-Zustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit Kartendarstellung und Beschreibung des Eingriffs in Natur und Landschaft	3
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	
8.2.1	Auswirkungen durch anlagenbedingte Emissionen	1
8.2.2	Auswirkungen durch Versiegelung	2
8.2.3	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	2
8.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen	2
8.4	Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	1
8.4.1	Beschreibung der Kompensationsmaßnahme	2
8.4.2	Flächensicherung	1
8.4.3	Zeitlicher Rahmen	1
Anhang 8.1		1
Anhang 8.2		2
9.	Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und bei Betriebseinstellung	2
10.	Umweltverträglichkeitsstudie	131
11.	Bauantrag/Bauunterlagen	90
	Brandschutzkonzept	160
12.	Nachlieferungen:	
1.	Nachlieferung vom 26. Juli 2011 (Rückbauverpflichtung)	3
2.	Nachlieferung vom 12.August 2011 (Exschutz-Nachforderungen LfULG)	3
3.	Nachlieferung vom 29. September 2011 (Explosionsschutzkonzept)	115
4.	Nachlieferung vom 26. Oktober 2011 (Wasserrecht)	35
5.	Nachlieferung vom 1. November 2011 (Wasserrecht)	2
6.	Nachlieferung vom 18. Januar 2012 (Umgang mit wgS/H_2SO_4 Kühlmittel Kadaverhaus)	2
7.	Nachlieferung vom 16. Februar 2012 (Änderung der Zaunführung mit Lageplan)	2
8.	Nachlieferung vom 4. Januar 2013 (Austauschseiten Staub- und Geruchsgutachten (Korrektur)	10
9.	Nachlieferung zum Brandschutzkonzept vom 15. April 2013	7
10.	Nachlieferung zum Brandschutzkonzept vom 9. Mai 2013	12
11.	Nachlieferung vom 30. Juli 2013 (bestätigter Lageplan mit Feuerwehrfläche)	4
12.	Nachlieferung vom 10. September 2013 (Stellungnahme Einsatz Gülle in der Biogasanlage)	17
13.	Überarbeitete Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (Ing.-Büro sfi) vom 28. Februar 2014	87
14.	Korrektur zu Angaben vom 28.Februar 2014 (Ing.-Büro sfi) vom 21. März 2014	2
15.	Gülle-/Gärresteabnahmevertrag vom 1. Juni 2014	2

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. *Leistungsbegrenzung der Tierhaltungsanlage:*

Die Tierplatzkapazität darf nach den beantragten Änderungen folgende in der Tabelle 1 aufgelisteten Werte nicht überschreiten:

Tabelle 1:

Stall- Nr.	Tierplatzart	Tierplätze
1	Sauen (WB II)	456
2	Sauen (WB II)	456
3	Sauen (WB I)	573
	Eber	5
4	ferkelführende Sauen	176
5	ferkelführende Sauen	176
6	Sauen (WB I)	582
7	Sauen (WB II)	536
8	Sauen (WB II)	552
9	ferkelführende Sauen	184
10	ferkelführende Sauen	165
C1	Sauen (DZ und WB I)	196
C2	Sauen (DZ)	196
A1	ferkelführende Sauen	105
A2	ferkelführende Sauen	105
B1	ferkelführende Sauen	88
B2	Sauen (WB II)	193
D1	Jungsauen (WB II)	292
D2	Sauen WB II)	193
E1	Sauen (Bewegungsbereich)	230
E2	Jungsauen (110 – 140 kg)	446
28 (1/2)	Ferkelaufzucht	25152
Σ Sauen (ink Eber)		**5905**
Σ Ferkel		**25152**

2. *Begrenzung der Güllelagerkapazität*

Die Güllelagerkapazität (drei zeltdachabgedeckten Güllebehälter mit je V_{netto} = 5480 m³ V_{Σ} = 16.440 m³, ein Güllevorlagebehälter der Biogasanlage mit V_{max} = 350 m ³, eine Gülle-vorgrube mit V_{max} = 15 m ³ und Nutzvolumen der Güllelagerkanäle mit V_{max} = 6.188,2 m ³) wird auf insgesamt **22.993,20 m ³** begrenzt.

3. *Immissionsschutz Tierhaltungsanlage*

3.1 Die in Tabelle 2 aufgeführten Ställe sind mit den nach dem DLG-Prüfrahmen (Nr. 5944) zertifizierten zweistufigen Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) „Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH" auszustatten und auch nur mit diesen in Betrieb zu nehmen.

Tabelle 2:

ARE- Nr.	Stall- Nr.	Zahl der Abluftkamine	Kamindurchmesser	min. Abluftgeschwindigkeit	Höhe über Grund
			m	m/s	m
1	1	8	0,92	8	10
	2				
	D1				
	E1				
2	3	4	0,92	8	10
	C1				
3	4	7	0,71	8	10
	5				
	A1				
	B1				
4	6	5	0,92	8	10
	E2				
5	7	7	0,71	8	10
	C2				
	D2				
6	8	4	0,92	8	10
	B2				
7	9	4	0,92	8	10
	10				
	A2				
8	28/1	28	0,92	8	10
9	28/2	28	0,92	8	10

3.2 Die Stallabluft ist ausnahmslos über die ARE und senkrecht in ca. 10 m Höhe über OKT bzw. mindestens in 3 m über Firsthöhe des jeweiligen Stallgebäudes ohne behindernde Abdeckung in die freie Luftströmung zu führen.

3.3 Die Abluftreinigungseinrichtungen sind kontinuierlich und im Dauerbetrieb zu betreiben.

3.4 Die Konzentration der Geruchsstoffe im Reingas darf 300 GE/m³ (Geruchseinheiten pro m³ Abluft) nicht überschreiten. Im Reingas darf zudem kein spezifischer Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.

3.5 Die ARE ist entsprechend dem DLG-Prüfbericht 5944 zu bemessen, aufzustellen und zu betreiben, um folgende Abscheidegrade sicherzustellen:

Ammoniak	80 %
Gesamtstaub	90 %
Geruch	60 %

Bei der Auslegung der Anlagengröße, Filterfläche usw. ist auf die Größe der geplanten Stalleinheiten abzustellen.

3.6 Wartungsarbeiten an der Abluftreinigungseinrichtung sind zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Art, Umfang und Dauer der durchgeführten Arbeiten detailliert zu dokumentieren.

3.7 Mit der Herstellerfirma der Abluftreinigungsanlagen ist ein Wartungsvertrag analog den Vorgaben des DLG-Prüfberichts 5944 abzuschließen. Der Vertrag ist der Landesdirektion Sachsen, Abt. Umweltschutz, vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

3.8 Bei produktionsbedingten Stillstandszeiten ist die Berieselung der ARE weiter zu führen.

3.9 Die Entlüftungsanlage ist nach der DIN 18910-1 auszulegen, wobei die im DLG-Prüfbericht genannten Besonderheiten durch auftretende Druckverluste zu berücksichtigen sind.

3.10 Es ist für eine ausreichende, kontinuierliche Frischluftzufuhr in den einzelnen Ställen zu sorgen.

3.11 Zur Gewährleistung der in Nr. C.I.3.5 geforderten Abscheidegrade ist bei allen Abluftreinigungseinrichtungen ein pH – Wert von < 6,9 im Kreislaufwasser sicher zu stellen.

3.12 Für die Anlage zur Schweinehaltung einschließlich Nebenanlagen und Abluftreinigungseinrichtungen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Alle in der Genehmigung begrenzten bzw. geforderten Parameter sind dort aufzuzeichnen.

3.13 Die Abluftreinigungsanlagen sind täglichen Kontrollen zu unterziehen. Begehungszeit, Zustand der Anlage und eventuelle Wartungsarbeiten sind in das Betriebstagebuch einzutragen, welches der Landesdirektion Sachsen, Abt. Umweltschutz jederzeit auf Anforderung zugänglich zu machen bzw. vorzulegen ist.

3.14 Die drei neu zu bauenden Güllelagerrundbehälter sind mit einer festen Abdeckung (Zeltdach) zu errichten und zu betreiben.

3.15 Die neue Vorgrube ist mit einer geschlossenen Abdeckung zu betreiben.

3.16 Zwischen den im Stall befindlichen Güllekanälen und den Güllelagerrundbehältern (Außenlager) sind Geruchsverschlüsse einzubauen.

3.17 Die Homogenisierung der Gülle darf nur unmittelbar vor Ausbringung mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden Methode erfolgen. Homogenisierungstechniken, bei denen die Gülle mittels Luft (pneumatisch) bewegt oder bei denen Gülle auf die Flüssigkeitsoberfläche aufgespritzt werden, sind nicht gestattet.

3.18 Die anfallende Gülle ist als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen pflanzenbaulich zu verwerten. Dabei ist das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des Düngemittelgesetzes zu beachten.

3.19 Staubende Futtermittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und nahezu staubfrei zu verwenden.

3.20 Die offene Zwischenlagerung von geruchsintensiven Stoffen (z.B. Silage) ist im Anlagengelände untersagt.

4. *Immissionsschutz Biogasanlage*

4.1 Leistungsparameter/ Substrateinsatzmengen/ Biogaserzeugung:

In der Biogasanlage dürfen 13.200 t/a Substrate mit den in nachfolgender Tabelle 3 aufgeführten Stoffen und Einsatzmengen verarbeitet werden:

Tabelle 3

Substrat	**Einsatzmengen**
Maissilage	9.000 t/a
betriebseigene Schweinegülle	4.000 m³/a
Wasser	200 t/a
Summe	***13.200 t/a***

Die jährliche Rohbiogasproduktionsmenge wird auf **1.925.000 Nm³** begrenzt.

4.2 Die Anlieferung geruchsbildender und staubender Rohstoffe hat in geschlossenen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Fahrstrecken sind sauber zu halten, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Flüssige Einsatzstoffe sind über feste Flanschverbindungen direkt einzuleiten. Der Annahmebunker ist geschlossen zu halten und nur zur Beschickung, Instandsetzung oder Revision zu öffnen.

4.3 Für Ordnung und Sauberkeit am Siloanschnitt, in den Silos und bei der Logistik ist zu sorgen. Die Siloanlage ist täglich nach der Entnahme besenrein vom Abraum zu säubern. Die Abflussrinnen sind sauber und frei zu halten.

4.4 Alle Behälter der Biogasanlage wie Fermenter und Gärrestebehälter sind mit einer geeigneten Folie gasdicht auszuführen. Die Folie muss den Anforderungen gemäß den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen" (SfB) des Bundesverbands der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft e.V. entsprechen.

4.5 Bei Betriebsstörungen ist das überschüssige Biogas über die Notfackel (lt. Antragsunterlagen Typ NTF 400/100/80-Z Oberflur) zu verbrennen. Die Notfackel muss mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein und deren Mündung mindestens 3 m über OKT liegen (Pkt. 2.8.6.2 SfB). Die Notgasfackel darf nicht innerhalb der Schutzabstände der Anlagenteile der Biogasanlage betrieben werden (Pkt.2.4.5.3 SfB). Die Betriebszeit der Notfackel und die Störungsursache sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Notfackel ist regelmäßig zu warten und einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.6 Leistungsparameter BHKW/Brennstoffeinsatz:

Das Biogas - BHKW mit Gas-Ottomotor (lt. Antrag Typ JMS 312 der Fa. Jennbacher GmbH) wird auf eine Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW begrenzt. Als Brennstoff ist nur aufbereitetes Biogas zulässig.

4.7 Anlagenbetrieb:

Das Biogas ist vorgereinigt, entschwefelt und getrocknet über die Rohrleitung anzuliefern. Vor Eintritt in den Motor darf das Rohgas einen Schwefelgehalt von 2,2 g/m³ im Normzustand oder 0,15 % H_2S nicht überschreiten.

4.8 Die Abgase des Biogas - BHKW sind vor Ableitung in den freien Luftstrom zwingend über einen speziell dimensionierten und funktionstüchtigen Oxidationskatalysator (lt. Antragsunterlagen: Oxidations-Katalysator der Fa. EnviTec AG) zu leiten.

4.9 Die behandelten Abgase des Biogas-BHKW sind in einer Höhe von 10 m über OKT senkrecht nach oben abzuleiten. Das Abgasrohr des Biogas-BHKW muss die Dachfläche des Technikgebäudes um mindestens 1 m überragen. Der Abtransport der Abgase darf nicht durch Abdeckungen behindert werden.

4.10 Art und Dauer von Betriebsstörungen am Biogas - BHKW einschließlich des Oxidations-Katalysators und des Aktivkohlefilters zur Abtrennung des H_2S (Entschwefelung) sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.11 Die Massenkonzentration der aus dem Biogas - BHKW emittierten luftverunreinigenden Stoffe nach dem Oxidations-Katalysator darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid	1,0 g/m³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m³
- Formaldehyd	40 mg/m³

Alle Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273 K. 101,3 kPa) des trockenen Abgases und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

4.12 Emissionsbegrenzung:

In der Abgasleitung nach dem Oxidations-Katalysator ist ein Messplatz vorzusehen, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen ist, dass für die unter C.I.4.11 begrenzten Emissionen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Die Hinweise und Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe 2008) und der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe 2000) sind zu beachten.

4.13 Messanordnung

Nach Inbetriebnahme des Biogas-BHKW, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten sind die Emissionen der unter C.I.4.11 genannten Luftschadstoffe durch eine nach §§ 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Messeinrichtungen und –verfahren müssen dem Stand der Messtechnik entsprechen. Für die einzelnen Stoffgruppen sind mindestens 3 Einzelmessungen im normalen Betriebszustand des Verbrennungsmotors durchzuführen, deren Dauer je 30 Minuten betragen soll. Die Messtermine sind dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: Landesdirektion Sachsen) mindestens 14 Tage im Voraus unter Vorlage eines Messplanes der Messstelle mitzuteilen. Der Messumfang ist im Vorfeld mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

4.14 Die Messungen nach C.I.4.13 sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

4.15 Über die Emissionsmessungen ist ein Bericht nach dem Anhang B der VDI 4220 zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die dazu erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.16 Die Berichte über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind nach Erhalt unverzüglich der Überwachungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) vorzulegen.

5. *Immissionsschutz Lärm Gesamtanlage*

5.1 Beim Betrieb der Gesamtanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte an den angegebenen Immissionsorten nicht zu überschreiten:

Immissionsort IO 1: - Wohnhaus Nr. 1,
Immissionsort IO 2: - Wohnhaus Nr. 1a,
Immissionsort IO 3: - Wohnhaus Nr. 2,
Immissionsort IO 4: - Wohnhaus Nr. 3,
Immissionsort IO 5: - Wohnhaus Nr. 4,
Immissionsort IO 6: - Wohnhaus Nr. 5,

tags (06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.2 Innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den Immissionsorten IO 1 bis IO 6 durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermitteln zu lassen. Die Messstelle darf nicht im Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein. Der entsprechende Messbericht ist unverzüglich der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

II. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

1. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist der Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) eine neue Berechnung der maximalen Biogasmenge oder die entsprechende Betriebsanweisung zu übergeben.

   Dabei ist zu beachten, dass für die Berücksichtigung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen Behälter entleert werden, zusätzlich das Volumen des zylindrischen Teils des Fermenters zur maximal vorhandenen Biogasmenge 10.848 kg Biogas hinzu zu addieren ist, womit das Volumen des gesamten Behälters berücksichtigt wird. Alternativ zu der pauschalen Betrachtung der zusätzlichen Volumina kann die Berechnung auf der Grundlage einer Betriebsanweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Behälter erfolgen. Mit dieser Betriebsanweisung muss nachgewiesen werden, dass bei In- und Außerbetriebnahme der Behälter kein zusätzliches Gasvolumen entstehen kann oder mit welchen Mengen dabei zu rechnen ist.

2. Bei Inbetriebnahme der Biogasanlage haben für alle Anlagenteile die Herstellerdokumentation und Betriebsanweisungen vorzuliegen. Für die Einzelkomponenten der Anlagen, Geräte und Maschinen sind zusätzlich, soweit erforderlich, die Konformitätsbescheinigungen der Hersteller beizufügen. Die einzelnen Unterlagen sind den konkreten Anlagenteilen, Geräten, Maschinen, Rohrleitungen, Dichtungen u. a. zuzuordnen. Die entsprechenden Unterlagen sind im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung der Überwachungsbehörde (LfULG) vorzulegen.

3. Im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung ist durch Vorlage der entsprechenden Prüfberichte nachzuweisen, dass der zuständigen Baubehörde (Landesdirektion Sachsen) die Standsicherheitsnachweise für die Behälter der Biogasanlage vorgelegen haben und geprüft wurden oder eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Nichterforderlichkeit einer derartigen Prüfung vorzulegen.

4. Die Biogasanlage hat über einen ausreichenden Potentialausgleich sowie über einen Blitzschutz nach DIN VDE 0185 zu verfügen. Dabei ist zu prüfen, ob für die Biogasanlage neben einem inneren auch ein äußerer Blitzschutz erforderlich ist. Sofern ein äußerer Blitzschutz nicht installiert wird, ist der Überwachungsbehörde (LfULG) im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung eine entsprechende Risikobetrachtung nach DIN VDE 0185-305-2 vorzulegen, dass dies nicht erforderlich ist.

5. Gasführende Teile der Biogasanlage müssen gegen Witterungseinflüsse (insbesondere Frost), mechanische Einflüsse und Beschädigungen geschützt sein (z. B. Anfahrschutz in Fahrbereichen). Im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung ist der Überwachungsbehörde (LfULG) nachzuweisen, dass sich keine Gas führenden Teile in Bereichen befinden, in welchen mechanische Einflüsse und Beschädigungen erfolgen können oder es sind für den Fall, dass sich Gas führende Teile in Bereichen befinden, in welchen mechanische Einflüsse und Beschädigungen auftreten können, die erfolgten Schutzmaßnahmen darzulegen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass es nicht zum Zerstören von Gas führenden Anlagenteilen durch Frosteinwirkung bzw. zum Einfrieren der Gas führenden Anlagenteile kommen kann.

6. Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagte Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein. Sie sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und auf Dichtigkeit zu prüfen. Hinsichtlich der Dichtheit müssen sie den Anforderungen der TRBS 2152 Teil 2 Abschnitt 2.4.3 entsprechen. Der fachgerechte Einbau und die Dichtigkeit sind vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) durch Vorlage der schriftlichen Bestätigung der ausführenden Firma nachzuweisen.

   Armaturen müssen von einem sicheren Stand aus betätigt werden können. Armaturen zur Gasentnahme sind gegen unbefugtes und unabsichtliches Öffnen zu sichern, z. B. durch Sichern des Handgriffs.

   Im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung ist der diesbezügliche Nachweis zu führen.

7. Für alle technischen Einrichtungen innerhalb des Anmischbehälters, des Rezirkulatschachtes, des Fermenters sowie des Gärrestespeichers hat eine Auslegung mindestens für die Explosionsschutzone 2 nach Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen, das heißt, sie sind entsprechend der ATEX-Produktrichtlinie 94/9/EG, mindestens für die Kategorie 3 G, auszulegen. Für die Tauchmotorrührwerke im Fermenter kann auf eine explosionsgeschützte Bauweise verzichtet werden, wenn durch eine redundant ausgeführte Unterfüllsicherung sichergestellt wird, dass die Tauchmotorrührwerke nur im abgetauchten Zustand betrieben werden. Außerdem ist für das An- und Abfahren des Fermenters technisch abzusichern, dass die Tauchmotorrührwerke ebenfalls nur im abgetauchten Zustand betrieben werden können.

   Zusätzlich sind im Explosionsschutzdokument die in der Zeichnungsnummer 09-122_2.EX00/1-03 (Stand 19.Juli 2011) dargestellten Ex-Schutzzonen für die einzelnen Bauteile wie der Kondensatschacht, Über-, Unterdrucksicherung, Abluft Anmischbehälter, Gasspeicherfolien, sowie sonstige nach den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (TI4) vorgesehenen Ex-Zonen festzulegen und die sich in diesen Zonen befindlichen Geräte sowie Betriebsmittel sind nach der ATEX-Produktrichtlinie 94/9/EG auszulegen.

8. Die Gasspeicherfolien auf dem Fermenter und Gärrestespeicher haben mindestens folgenden technischen Parametern zu entsprechen:

   - Reißfestigkeit mind. 500 N / 5 cm oder
   - Zugfestigkeit 250 N/5 cm
   - Gasdurchlässigkeit, bezogen auf Methan < 1000 cm^3 / m^2 x d x bar.

   Im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (LfULG) entsprechende Nachweise vorzulegen.

9. Der BHKW - Container ist mit einer Gaswarnanlage mit mindestens 2 Gassensoren auszustatten, welche die Anforderungen bzgl. messtechnischer Funktion und elektrischem Explosionsschutz an einem Gerät der Kategorie 3 nach RL 94/9/EG und die Anforderungen der IEC EN 50402:2009 an ortsfesten Gaswarnanlagen erfüllt. Ein Betrieb des BHKW - Containers entsprechend Punkt 8.1.3 des Explosionsschutzkonzeptes des TÜV Nord vom 5.September 2011 ist sicherzustellen.

10. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist der Genehmigungsbehörde darzulegen, wie eine fehlerfreie Funktionsweise von Steuerungs-, Regel- und Überwachungsanlagen mit Sicherungsfunktionen sichergestellt wird oder welche Anlagen redundant ausgelegt sind. Außerdem ist nachzuweisen, dass im Falle des Stromausfalls ein sicherer Anlagenbetrieb gewährleistet wird.

11. Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass es im Falle des Entleerens des Fermenters oder des Gärrestebehälters über einen Fasswagen nicht zum Eintritt von Biogas in den Fasswagen kommen kann.

12. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung für die Gesamtanlage - insbesondere auf dem Gebiet des Explosionsschutzes - durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG vorzunehmen.

    Spätestens alle 3 Jahre ist dann eine wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung für die Gesamtanlage durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG auf dem Gebiet des Explosionsschutzes durchzuführen.

13. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bis zur Inbetriebnahme in folgenden Punkten zu überarbeiten und dem LfULG im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung vorzulegen:

13.1 Teil des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen müssen das Explosionsschutzdokument mit vollständigem Ex-Zonenplan, alle zu erstellenden störfallrelevanten Arbeits- und Betriebsanweisungen, Prüflisten, Schulungspläne sowie die entsprechenden Alarmierungspläne sein. Bei den Alarmierungsplänen ist die Nummer der Störfallbereitschaft des LfULG (0162/2837510) mit aufzunehmen.

13.2 Die entsprechend des Konzeptes zuständigen Personen sind namentlich, z. B. durch Beifügen eines entsprechenden Organigramms, mit ihren Kontaktdaten sowie ihrer Erreichbarkeit zu benennen.

14. Für die neu zu errichtenden Getreidesilos und die dazugehörigen Fördereinrichtungen ist sicherzustellen, dass sie entsprechend dem „Leitfaden in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung" (Deutscher Raiffeisenverband,...) betrieben werden und - soweit erforderlich - die entsprechenden Explosionsschutzzonen nach Betriebssicherheitsverordnung festgelegt und im Explosionsschutzdokument sowie in Explosionsschutzzonenplan festgeschrieben werden.

III. Arbeitsschutz- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor den Abbrucharbeiten ist zu ermitteln, ob asbesthaltige Materialien, insbesondere in schwach gebundener Form, vorliegen (Anhang I Nr. 2.4.1 GefStoffV). Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht. Abbruch-und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in *schwach gebundener Form* dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Arbeiten, bei denen Asbeststaub oder asbesthaltige Stäube freigesetzt werden, sind nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4 GefStoffV spätestens 7 Tage vor Beginn bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Außenstelle Zwickau) anzuzeigen.

2. Muss zu den Trockensilos aufgestiegen werden, ist mindestens eine Steigleiter so zu fertigen und anzubringen, dass eine sichere Benutzung gewährleistet wird (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.11 des Anhanges). Dazu gehören insbesondere, dass sie

   - nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen,
   - an ihrer Austrittsstelle eine Haltevorrichtung hat,
   - nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet ist.

   Entsprechend Punkt 4.6.3 der ASR A.1.8 „Verkehrswege" müssen Steigleitern mit mehr als 5 m Fallhöhe mit Einrichtungen mit Schutz gegen Absturz ausgerüstet sein. Bei einer Fallhöhe von mehr als 10 m dürfen nur Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA), z.B. Steigschutzeinrichtungen, vorgesehen werden. Dies gilt, unabhängig von der Fallhöhe, auch für Steigeisengänge und Steigleitern:

   - die bei der Rettung von Personen begangen werden müssen,
   - in umschlossenen und engen Räumen (z.B. Silos, Schächte)
   - an Masten und Gerüsten von elektrischen Freileitungsnetzen und Schaltanlagen und
   - in Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft (Pkt. 4.6.3 Abs. 5 der ASR A1.8).

Da diese Leitern zur Rettung von Personen begangen werden müssen, ist unabhängig von der Höhe eine PSAgA zu verwenden. Für die Gestaltung und den Einbau der Steigleitern wird auf Punkt 4.6 der ASR A1.8, auf die BGV D36 „Leitern und Tritte" und § 8 der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen" sowie auf die DIN EN 353-1 „Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz; Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung" verwiesen.

3. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen besteht (hier Trockensilos) oder die an Gefahrenbereichen grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herab fallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 2.1 des Anhanges und der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenstellen). Das Geländer am Laufsteg auf den Trockensilos muss eine Höhe von mindestens 1,10 m haben, da die Absturzhöhe größer 12 m ist.

4. Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen werden können (§ 3a Abs. 1 ArbStättV mit Pkt. 1.8 (1) des Anhanges sowie der ASR A1.8 „Verkehrswege"). Alle verwendeten Gitterroste auf den Podesten, Bühnen sowie Lauf- und Übergängen sind entsprechend Punkt 4 der BGI 588-1 „Roste – Auswahl und Betrieb" zu befestigen. Sie müssen mindestens gegen verschieben gesichert und in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Befestigungen müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, so beschaffen sein, dass die Gitterroste auch bei Lösen der Verschraubung und der Herausnahme einzelner Gitterroste nicht vom Auflager rutschen können.

5. Lagerstätten (hier Fahrsilos), deren Oberkante mehr als 1,00 m über Flur liegen (hier 4,00 m) und zur Durchführung betriebsmäßiger Arbeiten bestiegen werden, sind mit sicheren Aufstiegen auszurüsten (§ 3a ArbStättV i. V. m. § 3 Abs. 1 VSG 2.2 „Lagerstätten"). Es ist sicherzustellen, dass Lagerstätten, die auf Höhe der Oberkante betreten werden, gegen Abstürzen von Personen gesichert sind, wenn die Oberkante höher als 1,00 m über Flur liegt (§ 3a ArbStättV i. V. m. § 5 Pkt. 3 VSG 2.2 „Lagerstätten"). Auf Pkt. 4 des § 5 der VSG 2.2 wird hingewiesen.

6. Insbesondere beim Umgang mit 96%iger Schwefelsäure sind vom Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten, gemäß § 13 „Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle" der GefStoffV, rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten einer Betriebsstörung, eines Unfalles bzw. Notfalles angewendet werden müssen. Dies schließt unter anderem die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein. Beim Umgang mit 96%iger Schwefelsäure in handelsüblichen Verpackungen, insbesondere der Wechsel der Behälter in den Luftreinigungsanlagen, besteht mindestens die Möglichkeit des kleinflächigen Hautkontaktes mit dem Gefahrstoff (mittlere Gefährdung). Entsprechend Pkt. 6.1 der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen" muss die mit den Gefahrstoffen kontaminierte Haut sofort schonend gereinigt werden. Es ist in unmittelbare Nähe der möglichen Gefahrenstellen eine

Waschstelle mit Augendusche oder eine gleichwertige Einrichtung vorzusehen. Unmittelbare Nähe bedeutet hierbei, dass keine anderen Gebäude aufgesucht bzw. Türen oder Tore passiert werden müssen. Ein Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Aerosole und der Feuchtigkeit gemäß GefStoffV i. V. m. der TRGS 401 ist durchzuführen.

7. Für die in den Unterlagen aufgeführten Gefahrstoffe sowie die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen gem. § 14 GefStoffV zu erarbeiten und auszuhängen. Alle Betriebsanweisungen sind mindestens mit Betriebsstempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen. Der Anwendungsbereich des Gefahrstoffes ist anzugeben. Auf die BGI 578 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen" wird hingewiesen.

8. Fluchtwege müssen als solche in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen (§ 3a Abs. 1 i. V. m. Pkt. 2.3 (1) des Anhanges der ArbStättV). Die Rettungszeichen und Markierungen für die Rettungswege müssen aus lang nachleuchtendem Material bestehen (Punkt 5 der ASR A.1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung" i.V.m. § 10 Abs. 3 BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz"). Als Fluchtwegslängen wurden im Punkt 5 der ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" folgende Längen festgelegt:

a) Räume, ausgenommen Räume nach b) bis f)	bis zu 35 m
b) brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 35 m
c) brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 25 m
d) giftstoffgefährdete Räume	bis zu 20 m
e) explosionsgefährdete Räume, ausgenommen Räume nach f)	bis zu 20 m
f) explosivstoffgefährdete Räume	bis zu 10 m.

Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

Die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Die Sicherheitsbeleuchtung hat entsprechend der ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme" zu erfolgen.

9. Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 2.3 Abs. 1a der Anlage). Es sind die Maße der Tabelle des Pkt. 5 Abs. 3 der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR A) 2.3 zu berücksichtigen:

<u>Auszug aus Tabelle Pkt. 5 Abs. 3:</u>

bis	5 Personen	0,875 m
bis	20 Personen	1,00 m
bis	100 Personen	1,25 m usw.

Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen. Die lichte Höhe über Fluchtwegen muss mindestens 2,00 m betragen.

10. Sind Behälter und Kanäle in Gebäuden mit Rühr-, Pump- oder Spülwerken ausgerüstet, müssen Einrichtungen zur Abführung von Faulgasen vorhanden sein, die sich zwangsläufig mit Inbetriebnahme der Rühr-, Pump- oder Spülwerke einschalten. Eine Abschaltung darf erst nach Beendigung des Arbeitsvorganges möglich sein (§ 3 ArbSchG i. V. m. § 5 Abs. 2 der VSG 2.8 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft).

11. Bei Behältern und Kanälen im Freien muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 der VSG 2.8 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Es muss zwischen Außenbehälter und Gebäude z.B. ein Siphon, Abdunstschacht, eine Tauchzunge oder Tauchschürze eingebaut sein. Es kann auch ein dicht verschließbarer Schieber eingebaut sein, der beim Homogenisieren geschlossen sein muss. Die Funktion dieser Sicherheitseinrichtungen ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

12. Geschlossene Behälter im Freien (hier Vorgrube) müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen haben (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 der VSG 2.8 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft), wobei die Abmessungen der Öffnungen mindestens der DIN 11622-1 „Gärfuttersilos und Güllebehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen“ entsprechen müssen. Auf die Beschilderung der Öffnungen gem. § 7 VSG 2.8 wird hingewiesen.

13. Entsprechend § 3a Abs. 1 der ArbStättV i. V. m. Punkt 1.5 Abs. 2 des Anhanges dürfen die Fußböden der Arbeitsräume keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen haben. Sie müssen tragfähig, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Die Schrägen der Verladerampen dürfen eine Neigung von 12,5 % (ca. 7°) nicht überschreiten (Punkt 4.1 Abs. 4 der ASR A1.8 „Verkehrswege“).

    Um eine Rutschhemmung zu erhalten, muss der Bodenbelag in diesen Bereichen entsprechend des Anhangs 2 der ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ mindestens folgenden Bewertungsgruppen entsprechen:

Verkehrswege in Außenbereichen		
- Laderampen - überdacht	R 11 oder R 10	V 4
- Laderampen - nicht überdacht	R 12	V 4.

14. Entsprechend Punkt 2.2.2 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (SfB) müssen die Einstiegsöffnungen von Gärbehälter, Fermenter und Reaktoren mindesten einen Durchmesser von 800 mm oder die Maße 600 x 800 mm besitzen.

15. Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere unangebunden gehalten werden, müssen so gestaltet sein, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von innen und außen möglich sein (§ 3a ArbStättV i. V. m. § 2 Abs. 2 der VSG 4.1).

Für die Einrichtung der Stallanlagen sind die Forderungen des Abschnittes III „Zusätzliche Bestimmungen für die Schweinehaltung“ der VSG 4.1 der LBG besonders zu beachten.

16. Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumlufttechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbständige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die Beschäftigte im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 3.6 Abs. 2 des Anhanges sowie der ASR A3.6 „Lüftung“). Die Be- und Entlüftungsanlagen im Technikgebäude sind entsprechen zu überwachen. Eine Luftstromüberwachung ist einer Drehzahlüberwachung (Lüfter) der Vorrang zu geben.

17. Da wegen der Lüftung im Technikgebäude mittels Abluftventilatoren die Möglichkeit besteht, dass ein Gas-Luft-Gemisch abgesaugt werden muss, ist Punkt 5 „Vermeidung des Wirksamwerdens von Zündquellen“ der TRBS 2152 Teil 3 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“ zu berücksichtigen.

18. Die Lüftung des BHKW Aufstellraumes hat entsprechend Punkt 3.2 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (2008) zu erfolgen.

19. Der Schaltraum ist so zu belüften, dass keine Luft aus den angrenzenden Räumlichkeiten in diesen Raum gelangen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Räumlichkeiten ein Gas-Luft-Gemisch auftritt, was eine Abschaltung der Anlage zur Folge hat, wobei im Schaltraum noch spannungsführende Elemente verbleiben (§§ 4 und 5 Abs.2 der BetrSichV i. V. m. Punkt 2.4 der TRBS 2152 Teil 2 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“). Erfolgt keine Belüftung des Raumes, ist dieser gasdicht zu den übrigen Räumen auszuführen.

20. Da beim betriebsmäßigen Wechsel der Aktivkohle im Aktivkohlefilter (Standort Technikgebäude) eine Öffnung des Filtergehäuses erforderlich ist, was einen Gasaustritt zur Folge haben kann, ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse für den Aktivkohlefilter und dessen Umgebung zu ermitteln, ob explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge auftreten kann (§ 3 BetrSichV).

    Ex-Bereiche sind nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen einzuteilen und weitere Schutzmaßnahmen festzulegen (§ 5 BetrSichV i. V. m. Anhang 3 der BetrSichV und der TRBS 2152 mit ihren Teilen).

21. Für den Wechsel der Aktivkohle ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. In Auswertung dieser Beurteilung ist eine Betriebsanweisung zu erarbeiten, deren Inhalt die Organisation, die Sicherheitsbedingungen, der Arbeitsablauf, die verwendeten Sicherheitseinrichtungen und –mittel sind (§§ 3 und 4 ArbSchG).

    Auf die §§ 9 „Besondere Gefahren“ und 12 „Unterweisung“ des Arbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen. Insbesondere ist die Befüllhöhe, das Auftreten von Schadgasen, die evtl. Ex-Gefahr und die evtl. Selbsterhitzung zu berücksichtigen.

22. Um eine Ausbreitung von Schadgasen und explosiblen Gemischen zu verhindern, sind alle Leer- und Verbindungsrohre in den Räumen, Behältern sowie Schächten, welche zu anderen Räumlichkeiten und Anlagen führen, gasdicht zu verschließen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 3.6 Abs. 1 der Anlage und der ASR A3.6 „Lüftung" sowie Punkt 2.4 der TRBS 2152 Teil 2).

23. Da Öffnungen vom Anmischkeller zum Annahmebunker (120 m³) für Silage antragsgemäß vorgesehen sind und bei einer Tiefe von ca. 3.00 m unter dem Erdboden die Möglichkeit besteht, dass sich Gärgase (insbesondere CO_2) ansammeln, ist im Bodenbereich des Anmischkellers einen Sensor zur Messung des CO_2 – Gehaltes zu installieren (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 3.6 Abs. 1 der Anlage sowie der ASR A3.6 „Lüftung"). (Ab einem Anteil von 8 Vol.-% CO_2 in der Atemluft tritt Bewusstlosigkeit und ab 10 Vol.-% CO_2 kurzfristig der Tod ein.)

24. Die Öffnung des Aufnahmeschachtes im Annahmebunker ist so zu sichern, dass keine Personen hineinstürzen können (§ 3a Abs. 1 ArbStättV mit Pkt. 2.1 des Anhanges und der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" i. V. m. § 3 VSG 2.8 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Pkt. 2.2.5 SfIB). Absturzgefahr besteht auch am Aufnahmeschacht während der Beschickung, der hier auf einer Länge von 12,77 m geöffnet ist. Da entsprechend der Unterlagen eine Beschickung mit Radlader erfolgen soll, ist der Anfahrschutz von 0,30 m auf 1,00 m zu erhöhen.

25. Die Wärmedämmung vom Fermenter muss mindestens in der Materialqualität normal entflammbar, B 2 DIN 4102, oder besser ausgeführt werden. Sie muss im Bereich von 1 m um Öffnungen, an denen Gas betriebsmäßig austritt, mindestens aus schwer entflammbarem Material, B 1 DIN 4102, bestehen (Pkt. 2.2.1 der SfB).

26. Im Bereich der Wandkrone des Fermenters ist zu gewährleisten, dass kein Biogas austreten kann (§ 4 der BetrSichV i. V. m. Punkt 2.4 der TRBS 2152 Teil 2).

Hinweis:

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass im Fermenter die Rohrleitung für die Befüllung über den Flüssigkeitsstand hoch geführt wird und niemals in die Flüssigkeit eintaucht. Bei einer Beschädigung der Rohrleitung wird somit das Auslaufen des Fermenters verhindert.

Im Falle der Beschädigung der Rohrleitung bzw. Pumpe würde somit das gesamte gespeicherte und entstehende Biogas aus dem Fermenter entweichen und ggf. in das Technikgebäude gelangen.

Um einen sofortigen Gasaustritt zu vermeiden, wird empfohlen die Austrittsöffnung der Rohrleitung entsprechend zu tauchen oder / und ein Rückschlagventil unmittelbar vor der Durchführung zum Fermenter einzubauen, so das kein Biogas bzw. Gärsubstrat austreten kann (§ 4 der BetrSichV i. V. m. der TRBS 2152 Teil 2 sowie 2.2.5 und 2.2.6 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen).

27. Dichtungen (insbesondere Ringraumdichtungen) sind so einzubauen, dass Prüfungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten entsprechend den Festlegungen des Herstellers durchgeführt werden können, insbesondere wenn sie im Gasbereich liegen. Bei mechanisch beanspruchten Teilen sind die Dichtungen und Bauteile gegen Herausrutschen zu sichern (§ 10 BetrSichV). Die mechanische Beanspruchung bei automatisch eingeblasenen Luftstößen (hier Überlaufleitung) ist zu berücksichtigen, sofern die Dichtungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels liegen.

28. Für die Futteraufbereitung (Betriebseinheit III) und dessen Anlagenteile ist eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Auftretens bzw. der Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre durchzuführen (§ 3 BetrSichV i. V. m. der TRBS 2152 und ihren Teilen). Das entsprechend § 6 BetrSichV anzufertigende Explosionsschutzdokument hat vor Aufnahme der Arbeit vorzuliegen. Bei Vorliegen explosionsgefährdeter Bereiche sind diese in Zonen nach Anhang 3 BetrSichV einzuteilen. Die Mindestvorschriften des Anhanges 4 Abschnitt A und B der BetrSichV müssen angewendet werden, wenn die Arbeitsmittel nach dem 30. Juni 2003 im Unternehmen erstmalig bereitgestellt werden (§§ 5 und 7 Abs. 3 BetrSichV). Auf die Ausnahme gem. § 7 Abs. 4 BetrSichV und auf den „Leitfaden Explosionsschutz in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung – Leitfaden Ex-Schutz Getreide“ (Verbände der Getreide- und Futtermittelwirtschaft) wird hingewiesen.

29. Unter Berücksichtigung der neuen betrieblichen Verhältnisse nach der beantragten Änderung ist für die gesamte Schweinezuchtanlage und die Biogasanlage zu ermitteln, ob explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge auftreten kann (§ 5 Abs. 1 BetrSichV). Ex-Bereiche sind nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen einzuteilen und weitere Schutzmaßnahmen festzulegen (Anhang 3 der BetrSichV und der TRBS 2152 mit ihren Teilen).

    Das Explosionsschutzdokument sowie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan der gesamten Anlage ist entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 6 BetrSichV). Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

30. Vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage und des BHKWs sind durch die Fachhandwerker (z.B. Gas- und Elektroinstallation) die jeweiligen Abnahmeprotokolle oder Bescheinigungen zu erstellen, die eine Gewährleistung und eine Errichtung nach den geltenden Vorschriften zusichern (Pkt. 4 der „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“).

31. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. Pkt. 3.8. des Anhanges 4 zum § 5 BetrSichV ist vor der erstmaligen Nutzung aller Arbeitsstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten zu prüfen. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten.

Mit der Durchführung dieser Prüfung sind mindestens Personen zu beauftragen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre derzeitige Berufsausübung über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen (befähigte Person nach TRBS 1203 Teil 1). Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

32. Auf Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Richtlinie 133 sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Kleinlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei der Bemessung ist von einer mittleren Brandgefährdung auszugehen.

33. Für das Vorhaben ist rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme ein Feuerwehrplan auf der Grundlage der DIN 14095 zu erarbeiten und in 3-facher Ausfertigung an die untere Brandschutzbehörde, LRA Vogtlandkreis, Außenstelle Reichenbach, SG Brand- und Katastrophenschutz, zur Weiterleitung an die örtlichen Feuerwehren zu übergeben.

34. Nach Fertigstellung der geänderten Gesamtanlage hat mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Einweisung (Begehung) in die Anlage zu erfolgen, damit die Feuerwehr im Fall einer Störung entsprechende Kenntnisse zur Anlage hat. Insbesondere ist eine aktenkundige Einweisung zu den Besonderheiten der Tierevakuierung durchzuführen.

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen zum Bau

1.1 Regenrückhaltebecken und Abwasserkanäle

1.1.1 Das Regenrückhaltebecken ist entsprechend des nachgereichten Lageplans E 02 vom 29.09.2011 zu errichten. Der Querschnitt des Notüberlaufs ist so zu erhöhen, dass der maximale Zulauf entlastet werden kann. Nach überschlägiger Berechnung ist die geplante Mulde rund 3 cm tiefer auszuführen.

1.1.2 Die Drossel am Regenrückhaltebecken ist so einzustellen, dass der Ablauf aus dem Becken und der ungedrosselt auf den Ableitungskanal zum Gewässer aufgebundenen Flächen den erlaubten Wert von 54 l/s nicht überschreitet. Nach der Planung ist der Drosselabfluss somit auf 46,6 l/s zu begrenzen. Die Einstellung der Drossel auf den erforderlichen Wert ist zu dokumentieren. Das Prüfprotokoll der Hersteller- bzw. Ausrüstungsfirma ist der Landesdirektion Sachsen zu Bauabnahme in Kopie vorzulegen.

1.1.3 Die Sicherheit des Beckens gegen Überstau ist mindestens auf die Beherrschung eines Regenereignisses auszulegen, dass alle 10 Jahre auftritt (n=0,1). Auf den Hinweis zum Regenrückhaltebecken wird verwiesen.

1.1.4 Die Ausführung der Schwelle und des Absturzes am Regenrückhaltebecken hat in einer dauerhaften und befestigten Bauweise zu erfolgen. Die Ableitungsmulde des Notüberlaufs in Richtung Bach ist an der vorgesehenen Umwallung für die Biogasanlage vorbei zu führen.

1.1.5 Der Baubeginn für Maßnahmen am Regenrückhaltebecken ist 2 Wochen vorher, die Fertigstellung unverzüglich bei der Landesdirektion Sachsen schriftlich anzuzeigen.

1.1.6 Nach Entleerung des gegenwärtig als Güllebecken genutzten zukünftigen Regenrückhaltebeckens ist dieses einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und auf Bauschäden zu inspizieren. Das Reinigungswasser ist nicht in das Gewässer abzuleiten. Vor Umnutzung des Beckens sind die Bauschäden zu beheben. Das Inspektionsergebnis ist zu dokumentieren und fotografisch festzuhalten. Ferner ist, soweit erforderlich, die Art der Schadensbeseitigung am Becken zu dokumentieren. Die Unterlagen sind zur Bauabnahme vorzulegen.

1.1.7 Bei Freilegen des Baugrundes im Bereich des neuen Drosselschachtes ist durch den verantwortlichen Bauleiter zu überprüfen, ob der anstehende Baugrund den Annahmen der statischen Berechnung entspricht. Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist den Unterlagen zur Bauabnahme beizufügen.

1.1.8 Die Regenwasserkanäle sind gemäß des nachgereichten Lageplans E 01 vom 29. September 2011 zu errichten. Die Schächte 16 (im Fahrsilo Z34 gelegen) und 15 (im Randbereich des Fahrsilos gelegen) des Oststrangs sind mit einer tagwasserdichten und sickersaftbeständigen Abdeckung zu versehen.

1.1.9 Der Einbau der Schmutz- und Regenwasserkanäle ist entsprechend des Arbeitsblatts DWA-A 139 vorzunehmen.

1.2 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umgang mit Gülle und Silagesickersäften

a.) Bereich Fahrsilo und Fahrbereich zwischen Fahrsilo und Feststoffdosierer

1.2.1 Die Ausbildung des Bodens und der Wände des Fahrsilos hat entsprechend einer der beiden im nachgereichten Plan FS_S_01 vom 21. Oktober 2011 dargestellten Varianten zu erfolgen. Bei vorgesehenen Abweichungen ist die Planänderung vor Baubeginn zur Prüfung und Bestätigung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

1.2.2 Die Bodenplatte des Fahrsilos ist mit einem Längsgefälle von mindestens 1,5 % zur Entnahmeseite zu versehen. Zur Fugenabdichtung in den Fahrsilos sind Bauprodukte mit einem Verwendbarkeitsnachweis einzusetzen.

1.2.3 Zum Auffangen des Silosickersaftes sind vor der Entnahmeseite der Fahrsilos Z 31 – Z 33 und Z 34 ausreichend dimensionierte Sammelrinnen mit ausreichend bemessenen Oberflächenwassereinläufen anzuordnen. Bei der Auswahl der Einläufe ist die Verstopfungsgefahr durch Silagereste zu berücksichtigen.

1.2.4 Die Entwässerung der Fahrfläche zwischen den Fahrsilos Z 31 – Z 33, Z 34 und dem Annahmebunker ist durch geeignetes Gefälle in Richtung von Einläufen zu realisieren. Das durch Silage verunreinigte Niederschlagswasser dieser Fläche darf nicht in die Regenwasserableitung gelangen, sondern ist den Gärresten/ Güllebehältern zuzuführen.

Die Anzahl und Größe der Oberflächenwassereinläufe ist unter Berücksichtigung der Flächen und der Belastung mit Silageresten (Verstopfungsgefahr) zu ermitteln.

1.2.5 Die Größe der beiden Pumpenschächte für Silosickersaft und verschmutztes Oberflächenwasser neben den Fahrsilos Z 31 – Z 33 bzw. Z 34 und die Leistungsfähigkeit der dort vorgesehenen Pumpen sowie die weiterführende Druckleitung ist so auszuwählen, dass im Regenwetterfall kein Überstau der Behälters erfolgt. Die Bemessung der Pumpen und zugehöriger Druckleitung ist der Landesdirektion Sachsen vor Baubeginn vorzulegen.

b.) Bereich Fermenter sowie Gülle - und Gärrestelager

1.2.6 Die Ausführungsunterlagen für die Biogasanlage und die Güllebehälter sind der Landesdirektion Sachsen einschließlich einer Schnittdarstellung des Sohlenaufbaus der Behälter zu übergeben. Falls im Rahmen der Ausführungsplanung eine prinzipielle Änderung der Gründung erfolgt (Einsatz Frostanschüttung bzw. Bodenplatte unter Geländeoberkante), dann behält sich die Landesdirektion Sachsen weitere Auflagen vor.

1.2.7 Die Gründung aller oberirdisch aufgestellten Behälter (lt. Planergänzung vom 26. Oktober 2011 ist eine Aufstellung erst ab Oberkante Gelände vorgesehen) ist in Abhängigkeit des Baugrundgutachtens so auszuführen, dass die Frostsicherheit auch bei nicht befülltem Behälter gegeben ist.

1.2.8 Die Baugrundabnahme ist für die Gründung vom Vorlagebehälter, des Fermenters, des Gärrestelagers und der Güllebehälter zu dokumentieren.

Das entsprechende Protokoll ist den Unterlagen zur Bauabnahme beizufügen.

1.2.9 Die Bereiche der Behälterfugen zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand sind einsehbar und kontrollierbar auszuführen. Falls keine volle Einsehbarkeit besteht, sind nicht einsehbare Bereiche mit einer Leckerkennungsdrainage auszurüsten. Die Enden der Drainagerohre sind einsehbar und frei auslaufend in einen Kontrollschacht zu führen. Die Drainagen sind so zu verlegen, dass von der Seite kein Niederschlags- oder Schichtenwasser in diese eindringen kann.

1.2.10 Soweit die Behälterwände aus Stahlbetonfertigteilen errichtet werden, ist Folgendes einzuhalten:

- Für die Bauüberwachung und Bauabnahme der aus Stahlbetonfertigteilen geplanten Behälter ist ein Sachverständiger gemäß § 20 Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS zu beauftragen und der Landesdirektion Sachsen vor Baubeginn zu benennen.

- Die Dichtelemente zwischen den Behälterwänden sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen. Dafür sind ausschließlich Produkte mit einem Verwendbarkeitsnachweis/einer bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) für diesen Einsatzfall zu verwenden. Der entsprechende Nachweis für das eingesetzte Produkt ist der Landesdirektion Sachsen vor Ausführung der betreffenden Arbeiten zu übergeben.

- Die Vorgaben der DIN 11622-2 Punkt 5 sind zu beachten.

1.2.11 Sämtliche nicht vermeidbare Rohrdurchführungen durch Behälterwände sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen. Gleiches gilt für sonstige Dichtelemente (Fugenbänder, Fugenmassen). Dafür sind ausschließlich Produkte mit einem Verwendbarkeitsnachweis/bauaufsichtliche Zulassung für diesen Einsatzfall zu verwenden. Der entsprechende Nachweis für das eingesetzte Produkt ist der Landesdirektion Sachsen vor Ausführung der betreffenden Arbeiten zu übergeben. Weiterhin sind die Leitungsanschlüsse durch geeignete Mittel gegen ein Herausrutschen zu sichern. Die Rohrdurchführungen sind grundsätzlich einsehbar zu gestalten.

1.2.12 Die beiden Silosickersaftbehälter an den Fahrsilos, der Vorlagebehälter, der Fermenter, das Gärrestelager und die Güllebehälter sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten. Bei Erreichen bzw. Überschreiten des zulässigen Füllungsgrades ist die Befüllung zu unterbrechen und ein Alarmsignal auszusenden. Die Einstellung der Füllstandsmessung hat so zu erfolgen, dass eine Freibordhöhe von 20 cm gewährleistet wird.

1.2.13 An der Entnahmestation für die Gärreste/Gülle und sind 2 Absperrarmaturen vorzusehen, die einen Mindestabstand von 2 Metern besitzen. Die Armaturen müssen leicht zugänglich sein.

1.2.14 Bei Fahrwegen und Rangierbereichen in Behälternähe (betrifft insbesondere den Vorlagebehälter) sind die Behälter in ausreichendem Abstand mit einem Anfahrschutz zu versehen (Hochborde, Leitplanken o.ä.).

c.) Bereich Stallgebäude

1.2.15 Die Ausführung der Güllekanäle hat entsprechend dem nachgereichten Plan GKP 02a vom 09. September 2011 zu erfolgen. Die Abläufe für Oberflächenwasser an den Verladerampen 1 und 2 sind mit an das Güllesystem anzuschließen.

1.2.16 Bei den Stallneubauten in direkter Nachbarschaft zur Altanlage sind die einzelnen Güllekeller auf maximal 25 m³ zu begrenzen. Die Bodenplatte und die den jeweiligen Gülleraum (jeweils < 25 m³) begrenzenden Seitenwänden (gesamter Gebäudekeller und segmentierte Gülleräume) sind aus wasserundurchlässigem Stahlbeton herzustellen. Im Übergangsbereich Bodenplatte/aufgehende Wände ist die Wasserdichtigkeit durch geeignete Materialien abzusichern. Zu Ausführung wird auf die DIN 11622, Beiblatt 1 (Systemskizzen) bzw. DIN 11622-2 verwiesen.

1.2.17 Der separate Neubau (Bauwerk 28) ist aufgrund der großen Segmentierung des unterirdischen Güllekellers mit einer Leckerkennung auszurüsten. Dazu ist unter der Bauwerkssohle über einer Dichtungsschicht eine 20 cm starke Drainageschicht (Kies) aufzubringen, die an den Bauwerksseiten in eine Ringdrainage mit Kontrollschächten eingebunden wird. Bei der Flächendrainage kann abweichend von einer mineralischen Drainageschicht (20 cm Kiesschicht) auch auf Kunststoffdrainagematten zurückgegriffen werden, soweit die Eignung für diesen Einsatzfall nachgewiesen wurde (Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme erforderlich). Die Ausführungsunterlagen für die Leckerkennung sowie die ggf. erforderlichen gutachterliche Stellungnahme sind der Landesdirektion Sachsen vor Baubeginn vorzulegen.

1.2.18. Für die Abdichtung von Fugen im Gülleraum sind ausschließlich Produkte mit einem Verwendbarkeitsnachweis/ einer bauaufsichtlichen Zulassung für diesen Einsatzfall zu verwenden. Der entsprechende Nachweis für das eingesetzte Produkt ist der Landesdirektion Sachsen vor Ausführung der betreffenden Arbeiten zu übergeben.

2. Nebenbestimmungen zur Bauabnahme

2.1 Der Termin für die Bauabnahme gemäß § 106 Abs. 3 SächsWG für das Regenrückhaltebecken ist mindestens 14 Tage vorher der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde bekannt zu geben. Zur Bauabnahme müssen alle bis zu diesem Termin wasserbehördlich geforderten Unterlagen vorliegen (Unterlagen gemäß Anlage 2 zum Abnahmeschein). Ferner ist das beigefügte Formblatt (Anlage 1 zum Abnahmeschein) ausgefüllt spätestens zur Bauabnahme zu übergeben.

2.2 Die Dichtigkeit des Vorlagebehälters, des Fermenters, des Gärrestelagers und der Güllebehälter ist analog DIN 11622-1 über 48 Stunden je Behälter zu prüfen. Zum Prüfungszeitpunkt darf die Wärmedämmung noch nicht aufgebracht sein. Bei den großen Behältern (Fermenter, Gärrestelager, Güllebehälter) sind als minimale Wassermenge zur Prüfung 494 m³ (entspricht Mindestfüllmenge der großen Behälter) einzusetzen, als Maximalwert kann der Betriebsfüllstand verwendet werden. Die Ergebnisse der Dichtigkeitsprüfung sind zu protokollieren und die entsprechenden Nachweise spätestens zur Bauabnahme vorzulegen.

2.3 Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage, des zugehörigen Gärrestelagers und der Güllebehälter sind diese nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnlV) durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

2.4 Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen für Gülle/Silagesickersaft/Abwasser und/oder Gärprodukte sind durch entsprechende Prüfungen vor der Inbetriebnahme nachzuweisen. Bei Freispiegelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen wird eine Orientierung an die DIN EN 805 empfohlen. Diese Prüfprotokolle sind der Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) unmittelbar nach der Prüfung zu übergeben.

2.5 Die Güllekanäle sowie die Abwasserkanäle sind vor Inbetriebnahme zu befahren. Bei der fernsehtechnischen Befahrung sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

- unmittelbar vor der Kamerabefahrung ist der Kanal fachgerecht zu reinigen,
- die Kamerabefahrung ist bei haltungsweise geöffneten Schachtdeckeln durchzuführen,
- in die Auswertungsprotokolle sind Angaben zur Wettersituation zur Zeit der Kamerabefahrung aufzunehmen.

Die Auswertungsprotokolle sind vom Bauherrn zu bestätigen und der Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) unmittelbar nach der Prüfung zu übergeben.

2.6 Für die unterirdisch verlegten Rohrleitungen und das Regenrückhaltebecken ist ein Bestandsplan zu erstellen. In dem Bestandsplan sind ferner die wesentlichen Bauwerke in der tatsächlichen Lage darzustellen. Dieser Plan ist spätestens bis zur Bauabnahme der Landesdirektion Sachsen (obere Wasserbehörde) zu übergeben.

3. Nebenbestimmungen zum Betrieb

3.1 Störungen und Havarien, die sich auf das Gewässer auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt des Vogtlandkreises als untere Wasserbehörde und der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde anzuzeigen.

3.2 Im Rahmen der Eigenüberwachung der Anlage für Silosickersaft, Gülle bzw. Gärreste sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- wöchentliche Kontrolle des Füllungsstandes der Silagesickersaftbehälter an den Fahrsilos,

- monatliche Sichtkontrolle des Fugenbereiches Sohle/ aufgehende Wand und der Rohrdurchführungen am Vorlagebehälter, dem Fermenter, dem Gärrestelager und den Güllebehältern sowie der zugänglichen Außenwände der mit Gärfutter befüllten Fahrsilos,

- Die Prüfung unterirdischer Leitungen zum Gülle- bzw. Gärmaterialtransport auf Dichtigkeit hat erstmalig nach 15 Jahren und anschließend wiederkehrend alle zehn Jahre zu erfolgen.

  Das Betriebstagebuch ist der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde und dem Landratsamt des Vogtlandkreises als untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Für die Abwasseranlagen ist Folgendes im Betriebstagebuch zu vermerken:

a.) zum Regenrückhaltebecken und zu Kanälen

- Ergebnis der vierteljährlichen Sichtkontrolle von Einlauf, Notüberlauf und Ablauf des Regenrückhaltebeckens auf Ablagerungen und Verstopfungen,

- Ergebnis der vierteljährlichen Sicht- und Funktionskontrolle der technischen Ausrüstungen des Regenrückhaltebeckens,

- durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten am Regenrückhaltebecken.

- Die Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen ist erstmalig nach 15 Jahren und anschließend alle zehn Jahre zu wiederholen.

b.) zur Einleitstelle in das Gewässer

- Ergebnis der halbjährlichen Sichtkontrolle an der Einleitstelle in das Gewässer auf Ablagerungen, Auskolkungen, Geruch und Färbung.

4. Nebenbestimmungen zur Lagerung und zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (ausgenommen JGS-Anlagen)

4.1 Die Schmieröl-/Altölanlage sowie der dazugehörige Lagerbereich in der neuen Betriebseinheit IV zur Biogasanlage (AN-2) ist durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Hinweis: Die Schmieröl-/Altölanlage/ der dazugehörige Lagerbereich in der neuen Betriebseinheit IV zur Biogasanlage (AN-2) ist durch einen zugelassenen Sachverständigen außerdem im Falle einer weiteren Änderung dieser Anlagenteile und bei Stilllegung dieser Anlagenteile überprüfen zu lassen.

4.2 Die für die Zwischenlagerung von Wasser gefährdenden Stoffen vorgesehenen ortsbeweglichen Behälter müssen medienresistent sein und sind ausschließlich in/über nachweislich zugelassenen Auffangwannen aufzustellen. Bei der Auswahl der zur Anwendung kommenden Auffangwannen ist darauf zu achten, dass deren Rückhaltevermögen mindestens 10 % vom Volumen der Gesamtlagermenge am Standort, wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes beträgt. Weiterhin ist zu beachten, dass der gesamte „Umschlag-/Handhabebereich" durch die Auffangwanne erfasst werden muss; ggf. austretende Tropfmengen bei Umschlagprozessen müssen von der Wanne aufgenommen werden können. Die Aufstellung der Behälter und der Auffangwannen hat zusätzlich über einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen.

4.3 Bei allen manuell geplanten Befüllvorgängen oder Entleerungen von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen hat sich die Anlagenbetreiberin vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und den Vorgang zu überwachen.

4.4 Die Anforderungen aus den Nummern 4.2 und 4.3 sind analog bei den Anlieferungs-/Andockprozessen direkt von Lieferfahrzeugen zu beachten.

4.5 Bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Aufstellung der Trafostation (Fertigteilgebäude) zur Betriebseinheit IV zur Biogasanlage (AN-2) ist der Wasserbehörde des LRA Vogtlandkreis die Art, die genaue Menge des zur Anwendung kommenden Trafo-/Isolieröls sowie das dazugehörige DIN - Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.

V. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Alle bei der Errichtung der geplanten Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

2. Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie u.a. Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

   Hinweis: Das beim Betrieb der Biogasanlage anfallende Altöl ist dem Abfallschlüssel 130207* gemäß der Abfallverzeichnis –Verordnung (AVV) sowie die Werkstattabfälle wie Abfall- und Filtermaterialien sind dem Abfallschlüssel 150202* nach AVV zuzuordnen. Sie stellen somit einen gefährlichen Abfall dar und sind nachweispflichtig in für diesen Abfallschlüssel zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

VI. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Soweit vorhanden sind der Mutterboden und die Humus bildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwertung zuzuführen.

2. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

3. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. ist der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich auszuschließen.

4. Ist eine Verwertung des Erdaushubs unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungsanlage oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

5. Werden während der Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen/Altlasten bekannt bzw. verursacht, ist unverzüglich das Umweltamt des Landkreises Vogtlandkreis von diesem Sachverhalt zu informieren.

VII. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Auf einer Länge von 444 m und einer Breite von 5 m ist eine frei wachsende Strauchhecke anzulegen, die an dem geplanten, die Biogasanlage eingrenzen-den Erdwall (vgl. geänderter Lageplan zur Zaunführung vom 15. Februar 2012 Plan – Nr. LP ZU 01 – des Ingenieurbüros Beierlein Greiz) verläuft.

1.1 Für die Pflanzung dieser Hecke sind einheimische, standortgerechte Arten wie Schlehe, Europäisches Pfaffenhütchen, Eingriffeliger Weißdorn entsprechend dem in den Planungsunterlagen vorgegebenen Pflanzschema zu wählen. Die Hunds–Rose (Rosa canina) sowie Pflaume (Prunus domestica) sind nicht zu verwenden und durch die vorgenannten Arten zu ersetzen.

1.2 Die Heckenpflanzung ist bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Biogas-anlage zu realisieren.

1.3 Die Hecke ist auf Dauer zu erhalten. Eventuelle Gehölzausfälle sind nachzupflan-zen.

2. Nördlich der Anlage auf einer Ackerfläche von ca. 0,4 ha (Teile von Flurstück Nr. 284/3 und 295/2 der Gemarkung Thierbach) ist eine Streuobstwiese aus mindes-tens 16 Apfelbäumen und jeweils 8 Birnen-, 8 Süßkirsch- und 8 Pflaumenbäumen anzulegen (siehe Abschnitt 8 der Antragsunterlagen, Anhang 8.1).

2.1 Für die Pflanzung sind ausschließlich Hochstämme aus gebietsnaher Herkunft zu verwenden.

2.2 Die Streuobstwiese ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Bescheides anzulegen.

2.3 Die Streuobstwiese ist auf Dauer zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eventuelle Gehölzausfälle sind nachzupflanzen.

3. Für den durch den Umbau des Futterhauses entstehenden Verlust von 6 Niststätten der besonders geschützten Vogelart Rauchschwalbe sind im nordöstlich gelegenen Heizhaus 6 Nisthilfen in Form von Brettern bzw. Leisten im oberen Wandbereich der Räume einzubringen. Der Abstand zur Decke soll 15 – 20 cm betragen. Plätze über Türen und Fenstern sind nicht geeignet. Die Maßnahme muss nach Beginn der Arbeiten am Futterhaus (vgl. 3.2) bis Ende März des Folgejahres abgeschlossen sein.

3.1 Die aktuell bestehenden Ein- und Ausflugmöglichkeiten für die Schwalben in diesem Heizhaus sind zu erhalten.

3.2 Die Arbeiten am Futterhaus sind nach Abschluss der Brutsaison vorzunehmen (ab 20. September) oder so zu planen, dass eine Wiederbesetzung oder auch ein Nestneubau (ab Anfang April) ausgeschlossen wird.

3.3 Vorsorglich sind alle übrigen Arbeiten bis zur Klärung der Angelegenheit mit der Naturschutzbehörde sofort zu unterbrechen, wenn geschützte Tierarten, deren Nester oder Lebensstätten festgestellt worden sind.

VIII. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

1. Tierhaltungsanlage

1.1 Für die geänderte Anlage sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV), Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV), des Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes – Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsverordnung (TierNebV) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten/umzusetzen:

1.1.1 Licht

Gemäß § 22 Abs. 4 der TierSchNutztV müssen Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden, mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann. Diese Flächen müssen

a) in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und

b) so angeordnet sein, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.

Abweichend hiervon kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit eine Beleuchtungsfläche von 3 % aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchten.

Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen (§ 26 TierSchNutztV).

1.1.2 Sauenplatzgestaltung, Fress – Liegebuchten

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass

a) die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,

b) der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich ausgeführt ist und

c) bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt (§ 24 Abs. 6 TierSchNutztV).

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (= Wartebereich II) in der Gruppe zu halten. (§ 30 TierSchNutztV).

Bei Neu- und Umbauten von Fress – Liegebuchten sind die Abmessungen entsprechend der Kastenstände im Deckzentrum zu gestalten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben sowohl um einen Umbau als auch einen Neubau handelt, sind diese wie folgt zu bemessen:

- für Jungsauen und „kleinere" Sauen 1,30 m^2 (200 cm x 65 cm lichtes Maß)
- für Sauen 1,40 m^2 (200 cm x 70 cm lichtes Maß)
- Länge (gemessen ab Hinterkante Trog) = mindestens 200 cm; bei hochgelegtem Trog kann die Länge ab Hinterkante Trog auf bis zu 180 cm reduziert werden, sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog schieben (mindestens 15 cm Bodenabstand) und ungehindert Futter aufnehmen kann
- mindestens 50 % der Kastenstände müssen für Sauen ausgelegt sein
- Kastenstände müssen eine lichte, für Schweine nutzbare Höhe von mindestens 110 cm aufweisen.

1.1.3 Einfriedung des Anlagengeländes

Die Schweinehaltungsanlage muss gemäß den Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) zwingend über eine vollständig geschlossene Einfriedung verfügen. Das Betriebsgelände darf nur über verschließbare Tore zugänglich sein.

1.2. Auf der Grundlage eines dokumentierten Schädlingsbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und Ungeziefer vorzugehen. Zu diesem Zweck ist ein Schädlingsbekämpfungsprogramm durchzuführen. Die Maßnahmen sind aktenkundig zu machen und auf Verlangen der Veterinärbehörde vorzulegen.

1.3. Die Anlagenbetreiberin hat dafür zu sorgen, dass Hygienekontrollen in Form von regelmäßigen Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte durchgeführt werden. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Veterinärbehörde vorzulegen.

2. Biogasanlage

2.1 Inbetriebnahme der Biogasanlage

2.1.1 Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist deren Fertigstellung dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises unverzüglich anzuzeigen.

2.1.2 Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises die Einhaltung der Zulassungsbedingungen nach Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Rahmen einer entsprechenden Vor-Ort-Kontrolle zu bestätigen.

2.2 Es dürfen ausschließlich die laut Antrag genehmigten Rohstoffe (Schweinegülle aus der **betriebseigenen** Schweinehaltung als tierisches Nebenprodukt und Maissilage) in die Biogasanlage eingebracht und verwertet werden. Für die eingebrachte Schweinegülle gilt dies, solange die Schweinegülle keiner tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt.

2.3 Der Zukauf bzw. der Bezug und die Verwertung von tierischen Nebenprodukten anderer Betriebe wie Gülle, Festmist oder sonstige Materialien tierischer Herkunft anderer Betriebe sowie von Flotaten und Schlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen („tierische Nebenprodukte" i.S.v. Art. 3 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 in der geltenden Fassung) ist in der Biogasanlage nicht zulässig.

2.4 Auf dem Anlagengelände müssen alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen und alle zum Beschicken der Biogasanlage benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein wassergebundenes Material zur Befestigung ist nicht zulässig (Anhang V Kapitel 1, Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

2.5 Ein Schädlingsbekämpfungsplan ist aufzustellen. Gegen das Ungeziefer ist systematisch und präventiv vorzugehen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren (Anhang V Kapitel II Nr. 5 der VO (EG) Nr. 142/2011).

2.6 Hygienekontrollen sind regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren (Anhang V Kapitel II Nr. 5 der VO (EG) Nr. 142/2011).

2.7 Der Anlagenbetreiber hat Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte festzulegen und anzuwenden. Dabei sind auch Maßnahmen zum Schutz der Tierbestände vor der Einschleppung von Krankheits- und Seuchenerregern zu berücksichtigen. Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsausrüstung einschließen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren (Artikel 29 Absatz 1b der VO (EG) Nr. 1069/2009).

Kommt der Anlagenbetreiber zu dem Schluss, dass im gesamten Prozessablauf der Biogasanlage keine kritischen Kontrollpunkte vorliegen, so hat er das dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises schriftlich mitzuteilen.

2.8 Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden (Anhang V Kapitel II Nr. 6 der VO (EG) Nr. 142/2011).

2.9 Die entstandenen Gärreste dürfen nur mit dem Hinweis, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt, abgegeben werden. Entsprechend den aktuellen Angaben im Antrag ist der Abnehmer der Gärreste die Firma TAS Thüringer Agrarservice, Ruppersdorf 23 in 07368 Remptendorf. Sollte sich der Abnehmer ändern oder weitere Abnehmer hinzukommen, ist dies unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises anzuzeigen.

2.10 Fermentationsrückstände sind so zu behandeln, zu lagern und zu transportieren, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist. Es gelten die im Anhang VIII, Kapitel 1, Nr. 1 und 3 der Verordnung(EG) Nr. 1069/2009 enthaltenen Forderungen. Landwirtschaftliche Nutztiere dürfen keinen Zugang haben.

2.11 Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.

2.12 Bei Einrichtung von Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten infolge einer erhöhten Seuchengefahr ist das Verbringen von Material in und aus der Biogasanlage sofort einzustellen. Die Verbringung darf nur mit vorheriger Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs-, und Veterinäramtes des Vogtlandkreises wieder aufgenommen werden.

2.13 Für alle Anlagenbereiche sind Reinigungsverfahren festzulegen und zu dokumentieren. Hierfür sind geeignete Reinigungsgeräte und – mittel zur Verfügung zu stellen (Anhang V, Kapitel 1, Abschnitt 2 Nr. 4 der VO (EU) Nr. 142/2011).

2.14 Die Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder es müssen die Dienste eines externen Labors in Anspruch genommen werden. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen, nach internationalen anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein (Anhang V, Kapitel 1, Abschnitt 1 Nr.4 der VO (EU) Nr. 142/2011).

2.15 Ein Betreiberwechsel der Biogasanlage ist dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises unverzüglich anzuzeigen.

IX. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

1. Spätestens bei Baubeginn müssen der Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) folgende Unterlagen/Angaben vorliegen:

   - Grundbuchauszug zum Nachweis der Vereinigung der Grundstücke, Flur 4, Flurstück Nr. 1224, 1224/1, 1215/2, 342/5, 342/6, 295/2, 284/3, 342/2, 342/7, 275/1, 278/1, 281/1, 347/1 sowie Flurstück Nr. 284/2 der Gemarkung Thierbach,

   - Bestellung des für das Bauvorhaben verantwortlichen und entsprechend qualifizierten Bauleiters, die Übernahme der Bauleitung hat der Bauleiter schriftlich zu bestätigen (§ 53 Abs. 1 SächsBO),

- die statische Berechnung einschließlich Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen

Wichtiger Hinweis:

Der Baubeginn ist erst dann möglich, wenn der/die positive(n) Prüfbericht(e) eines für die jeweilige Fachrichtung zugelassenen Prüfingenieurs oder eines Prüfamtes einschließlich der geprüften Unterlagen für den Nachweis der Standsicherheit bei der Genehmigungsbehörde vorliegt/vorliegen. Die Beauftragung erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen.

2. Die in den unter A.11 aufgeführten Prüfberichten des Prüfingenieurs für Brandschutz, Dr.-Ing. Thomas Beierlein, jeweils unter Punkt 10 enthaltenen Prüfbemerkungen/Hinweise und Bedingungen sind bei der weiteren Ausführungsplanung und der Bauausführung genau zu beachten und umzusetzen. Die Forderungen und Hinweise aus dem Brandschutzkonzept und den Prüfberichten sind in die Ausführungspläne zu übernehmen.

   Der Baubeginn ist dem Prüfingenieur für Brandschutz, Herrn Dr.-Ing. Thomas Beierlein, vom Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Die Bauüberwachungstermine hinsichtlich des Brandschutzes sind rechtzeitig mit dem Prüfingenieur abzustimmen.

3. Vor Nutzungsbeginn müssen für alle zutreffenden technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen die in der mit Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (SächsTechPrüfVO) in der gültigen Fassung geforderten Sachkundigen- bzw. Sachverständigenerstprüfungen durchgeführt werden. Spätestens bei der Endabnahme sind die jeweiligen Prüfberichte vorzulegen. Auf die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen entsprechend § 1 Nr. 7 SächsTechPrüfVO der Anlagen wird hingewiesen.

4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Durchsetzung baurechtlicher Vorschriften bleibt vorbehalten.

D. Hinweise

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A. geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.

2. Die Genehmigung nach Abschnitt A. lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C.) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Landesdirektion Sachsen) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

6. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Landesdirektion Sachsen unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

7. Der zukünftige Betrieb der Schweinezucht - und Biogasanlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelgesetzes (TEHG).

8. Für die gesamte geänderte Anlage (Tierhaltung und Biogaserzeugung einschließlich BHKW) ist gemäß § 1 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (11. BImSchV) eine Emissionserklärung nach § 3 abzugeben.

Hinweise zu Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz

1. Nach § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

2. Bei Bauausführungen im Planungsgebiet ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen der § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1, § 5 sowie § 2 Abs. 3 BBodSchG und des § 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubs vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

3. Nach dem 1. März 1999 eingetretene schädliche Bodenverunreinigungen sind lt. § 4 Abs. 5 BBodSchG zu beseitigen. Entsprechend § 12 Abs. 2 SächsABG kann die Behörde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

4. Erdaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotenzials dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

Hinweise zum Wasserrecht

Hinweis zum Regenüberlaufbecken

Es empfiehlt sich, den vorgesehenen Dauerstau im Becken – unter Berücksichtigung der geforderten Überstausicherheit - in Richtung 1,5 m zu erhöhen. Das Becken würde damit die Empfehlungen des DWA Arbeitsblattes A 166 erfüllen (Vermeidung Eutrophierung). Eine Sicherheit gegen Überstau von n = 0,1 wird als ausreichend angesehen.

Hinweise zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (außer JGS-Anlagen)

Das zuständige LRA Vogtlandkreis legt in seiner Fachstellungnahme zum vorliegenden Antrag dar, dass nach derzeitiger Sach- und Aktenlage zum angezeigten Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen keine Eignungsfeststellung erfolgen muss, sondern bei Realisierung der geplanten Doppelwandigkeit der Behälter diese als einfach oder herkömmlich einzustufen sind (§ 13 Abs. 3 SächsVAwS). Sollte sich jedoch aus der Prüfung der Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS die Notwendigkeit der Eignungsfeststellung ergeben, so bleibt die Durchführung des Verfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausdrücklich vorbehalten.

Die Pflichten des Betreibers von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, insbesondere hinsichtlich Grundsatzanforderungen, Kennzeichnungspflicht, Überprüfung der Anlagen durch Sachverständige, ergeben sich aus §§ 3, 4, 8, 9 und 21 SächsVAwS.

Hinweise zum Veterinärrecht

1. Es gelten grundsätzlich die Anforderungen nach folgenden Gesetzen/Verordnungen:

   - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der zur Zeit gültigen Fassung

   - Verordnung (EG) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der vorgenannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren in der zur Zeit gültigen Fassung

   - Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung

   - Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) vom 25. Januar 2004 in der derzeit gültigen Fassung

   - Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebV) vom 27. Juli 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung

- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV) vom 7. Juni 1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

2. Für die Biogasanlage der Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH am Standort Pausa OT Thierbach wird folgende Registriernummer vergeben:

   DE 14 523 0101 11

3. Es ist zweckmäßig, eine geeignete Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern vorzuhalten. Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind unschädlich zu beseitigen.

4. Die einschlägigen hygienerechtlichen Vorschriften für Betriebe mit Nutztierhaltung (Biogasanlagen) sind einzuhalten.

5. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- oder düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.

6. Beim Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EG) Nr. 142/2011 zu beachten.

7. Im Falle tierseuchenrechtlicher Maßnahmen entscheidet das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt über notwendige Beschränkungen hinsichtlich des Einsatzes der Schweinegülle sowie hinsichtlich des Ausbringens der Gärrückstände. Dabei können die Tierhaltung und die Biogasanlage am Standort Pausa OT Thierbach als seuchenprophylaktische Einheit betrachtet werden.

8. Bei einem Ausbruch hochkontagiöser Tierseuchen kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass die gesamte Anlage leer gefahren und einer anschließenden Reinigung und Desinfektion unterzogen werden muss.

9. Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen kann die Zulassung für die Biogasanlage unverzüglich entschädigungslos ausgesetzt werden.

Hinweise zum Baurecht

1. Für die Baumaßnahmen ist ein qualifizierter Bauleiter zu bestellen.

2. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 SächsBO).

3. Der Baubeginn ist dem Prüfingenieur für Brandschutz, Herrn Dr. Thomas Beierlein, vom Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten schriftlich anzuzeigen.

4. Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige - § 72 Abs. 8 SächsBO).

5. Auf die allgemeinen Anforderungen an eine Baustelle aus § 11 SächsBO wird hingewiesen.

6. Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der abschließende Prüfbericht des beauftragten Prüfingenieurs für Brandschutz vorzulegen. Gleiches gilt für den Prüfbericht Standsicherheit.

7. Mit der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik versichert wird.

8. Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Ausmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstücks geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen (§ 6 Abs. 3 SächsVermGeoG).

Hinweise zum Arbeitsschutz/Brandschutz

1. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen müssen in regelmäßigen Abständen sachgerecht gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).

   Die Prüffristen ergeben sich aus dem jeweiligen Stand der Technik und sind gem. § 2 der BetrSichV zu ermitteln bzw. mindestens entsprechend der Herstellerangaben durchzuführen.

2. Bei An- bzw. Einbindearbeiten in vorhandene, ungereinigte Rohrleitungen (insbesondere Gülleleitungen) ist mit Schadgasen bzw. evtl. mit explosiblen Gas-Luft-Gemischen zu rechnen.

   Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 der BetrSichV ist durchzuführen. Die Arbeitsverfahren und die persönlichen Schutzausrüstungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sind vor Arbeitsbeginn und Arbeitsunterbrechungen Reinigungsarbeiten und Luftanalysen zu veranlassen.

3. Bei der Verwendung von PVC-U Rohren muss die Sachkunde des Verlegers nachgewiesen werden (Pkt. 2.7.1 SfB). PVC ist nicht UV - beständig und verfügt über eine geringe Schlagfestigkeit. Bei der Verwendung ist die fachgerechte Lagerung und Verarbeitung einzuhalten. Dazu sind insbesondere die Hinweise in Bezug auf die Verlegung und Verarbeitung anzuwenden, z. B. die Herstellerhinweise sowie die Klebeanleitung und Verlegeanleitung des Kunststoffrohrverbandes.

Eine Kopie des Sachkundenachweises ist in den Betriebsunterlagen zu hinterlegen (§ 11 BetrSichV).

4. Die Rohrleitungen sind entsprechend ihres Durchflussstoffes sowie der Fließrichtung zu kennzeichnen. Die Lage der unterirdisch verlegten Gasleitungen ist mit einem Gastrassenwarnband zu kennzeichnen (Pkt. 2.7.6 SfB).

5. Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen müssen den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A und B entsprechen (§ 7 Abs. 3 BetrSichV).

   Die Anforderungen an Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind u.a. auch im Punkt 1.4.4.3 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen enthalten. Die Herstellerbescheinigung der Kategorien sind den Betriebsunterlagen beizufügen. Entsprechend der Verwendung in den Zonen können auch nichtelektrische Geräte (z.B. Lagerböcke, Dichtungen, Rührwerke usw.) darunter fallen.

6. Wiederkehrende Prüfungen bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der BetrSichV müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle drei Jahre durchgeführt werden (§ 15 Abs. 15 der BetrSichV). Die Prüfungen beziehen sich nicht nur auf elektrische Anlagen und sind mindestens von befähigten Personen durchzuführen.

7. Wird für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet, bei der

   - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und
   - auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
   - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

   ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Zwickau, Lothar-Streit-Str. 24, 08056 Zwickau (Fax: 0375/3903220) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung zu übermitteln. Dafür sollte das beigefügte Formular *„Vorankündigung einer Baustelle“* verwendet werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Adrianus Straathof, beabsichtigt die Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage Thierbach durch Erhöhung der Tierplatzzahl, Änderung der Lüftungstechnologie und Bau einer Biogasanlage in 07952 Pausa OT Thierbach, Wallengrüner Straße 1- 3, Gemarkung Thierbach, Flur 4, Flurstücke Nrn. 1224, 1224/1, 1215/2, 342/5, 342/6, 342/7, 342/2 sowie der Teilstücke 374/1, 275/1, 278/1, 281/1, 295/2 und 284/3 im Landkreis Vogtlandkreis.

2. Der diesbezügliche Antrag in der Fassung vom 28. März 2011 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG ging am 12. April 2011 bei der ehemaligen Landesdirektion Chemnitz (jetzt Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) ein.

3. Geplant sind:

- die Erhöhung der bisher genehmigten Anlagenkapazität der Sauenhaltungsanlage Thierbach von 3.230 Sauen-, 5 Eber- und 6.576 Ferkelplätzen auf eine Kapazität von 4.455 Sauen- und 5 Eberplätze, 999 Plätze für Ferkel führende Sauen, 446 Jungsaueneingliederungsplätze, 25.152 Ferkelaufzuchtplätze sowie 230 Sauenplätze in einem Bewegungsbereich zur temporären Unterbringung

- Änderungen der bestehenden Anlage durch Umrüstung der Ställe 1 und 2 (bisher Ferkelaufzucht) zu Wartebereichen mit je 456 Sauenplätzen, Reduzierung der Stände im Stall 3 von 584 auf 573 Tierplätze zur Errichtung der Verbindungstüren zum Stallbereich B1, Umrüstung des Stalles 10 durch Aufgabe der Ferkelplätze und Errichtung von 117 zusätzlichen Abferkelplätzen (so dass insgesamt 165 Abferkelplätze entstehen), Nutzung von 92 der 196 Plätze im Stall C1 als Wartebereich I (wurde bisher als Deckzentrum genutzt), Änderung der Abluftführung der vorhandenen Stallbereiche 1, 2, 3, 6, 8 und 10 durch Errichtung eines Zentralkanals, Errichtung einer Abluftreinigungsanlage mit Abluftkamin (h = 10 m ü. OKT), Einbau von Lichtbändern in die Dächer der vorhandenen Stallbereiche, Umnutzung des Güllelagers 3 zu einem Löschwasserteich sowie Stilllegung und Rückbau der Güllebecken 1 und 2

- Neuerrichtung von zusätzlichen 8 Stallbereichen zwischen und neben den vorhandenen Ställen für 298 Abferkelplätze in den Ställen A1, A2 und B1, 386 Sauenplätze als Wartebereich II in den Ställen B2 und D2, 292 Plätze als Wartebereich II für erst zu belegende Jungsauen im Stall D1, 446 Plätze für die Jungsaueneingliederung (110 bis 140 kg) im Stall E2, eines eingehausten Bewegungsbereichs (E1) zur temporären Unterbringung von 230 Sauen, deren Ställe gereinigt und desinfiziert werden, eines Flatdeckstalls mit 25.152 Ferkelplätzen, einer Verladerampe an der nördlichen Giebelseite des Stalles 28, Abluftreinigungsanlagen an allen Stallbereichen mit Abluftkaminen (h = 10 m ü. OKT), 3 zeltdachabgedeckten Güllelagern (jeweils d_{innen} = 35,08 m, h = 6,00 m, V_{netto} = 5.480 m^3), eines zusätzlichen Futterhauses (Z 25) an der südlichen Giebelseite des Flatdeckstalles, 10 Futtersilos (Z 15) am vorhandenen Futterhaus (Z 14), 6 Flüssigfutterbehälter (Z 17) zwischen dem Futter- und dem Heizhaus, einem Fahrsilo (Z 34) b x l = 18,46 m x 100,00 m mit LKW – Waage (Z 35) für die Lagerung von CCM (Corn-Cob-Mix), 3 neuen Außensilos anstelle der 10 vorhandenen, welche rückgebaut werden, und einer Desinfektionsdurchfahrwanne.

- Bau einer Biogasanlage (Einsatzstoffe: betriebseigene Schweinegülle und Maissilage) mit einem Fermenter mit Gasspeicherhaube, eines Technikgebäudes (Z 27) für das BHKW (499 kW elektrische Leistung), eines Anmischbehälters und der entsprechenden Steuerung, eines Annahmebunkers, eines Vorlagebehälters für Gülle (Z 45), eines Fahrsilos mit 3 Kammern (Z 31 – 33) und eines Gärrestendlagers mit Gasspeicherhaube.

Außerdem sollen auf dem Anlagengelände die erforderlichen Verkehrsflächen und die Einfriedung errichtet werden.

4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens am 27. Oktober 2011 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 43/2011 und auf der Internetseite der ehemaligen Landesdirektion Chemnitz, jetzt Landesdirektion Sachsen, lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 7. November 2011 bis einschließlich 6. Dezember 2011 in der Stadtverwaltung Pausa und in der Landesdirektion Chemnitz zur Einsichtnahme aus. Nach dem Ende der Einwendungsfrist am 20. Dezember 2011 lagen keine Einwendungen vor, so dass ein Erörterungstermin nicht durchgeführt werden musste.

5. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

   - Stadtverwaltung Pausa
   - Landratsamt Vogtlandkreis
   - Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz,
   - Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Arbeitsstützpunkt Zwickau
   - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
   - Regionaler Planungsverband Südsachsen
   - Thüringer Landesverwaltungsamt
   - Thüringer Fernwasserversorgung.

6. Die Stadt Pausa hat mit ihren Stellungnahmen vom 21. Januar 2011 und 29. November 2011 das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten, insbesondere auf den Inhalt der Antrags- und Nachtragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

2. Das beantragte Vorhaben, die Änderung der bestehenden Sauenzuchtanlage Thierbach durch Erhöhung der Tierplatzzahl, Änderung der Lüftungstechnologie und Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen, unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 4 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und 3 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 7.1.8.1, 7.1.9.1, 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

   Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zur Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage nach Abschnitt A.1. dieses Bescheides regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist die Landesdirektion Sachsen für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle der Spalte 4 bezüglich der Nummer 8 Spalte 1 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV handelt es sich bei dem Betriebsgelände der Firma Sauenzucht Thierbach GmbH um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, für den die Grundpflichten der 12.BImSchV gelten.

Damit ist die Landesdirektion Sachsen für die Entscheidung gemäß § 4 i.V.m. § 16 BImSchG die zuständige Behörde.

3. Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV war ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

4. Für die Anlage zur Schweinezucht, welche den Nummern 7.8.1 und 7.9.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen ist, und die Komponenten der Biogasanlage, hier: Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG), sowie das BHKW (Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG) und der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Nr. 8.4.2.2 Spalte 2), war gemäß § 3b Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens entsprechend § 20 Abs. 1 Buchstabe b der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die folgende zusammenfassende Darstellung entsprechend § 20 Abs. 1 Buchstabe a der 9. BImSchV zu Grunde. Als Informationsquellen wurden herangezogen:

- Antrag der Firma Sauenzucht Thierbach GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage Thierbach vom 28. März 2011 einschließlich der Nachträge
- Stellungnahmen des Referates Immissionsschutz der ehemaligen Landesdirektion Chemnitz (LDC) vom 4. Juli 2011 und 8. Januar 2013
- Stellungnahme der Stabsstelle S1 (Raumordnung) der ehemaligen LDC vom 18. Mai 2011
- Stellungnahmen der Abteilung Arbeitsschutz der ehemaligen Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Außenstelle Chemnitz, vom 1. Februar 2010 und 20. Januar 2012
- Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des LK Vogtlandkreis vom 12. Februar 2010, 6. März 2012 (Umzäunung), 6. Februar 2014 und 18. März 2014
- Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde der Landesdirektion Sachsen vom 13. Februar 2014 und 24. März 2014

- Stellungnahme des LK Vogtlandkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt vom 7. Januar 2011 und 23. Januar 2014

- Stellungnahme des Referates Veterinärrecht der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz vom 2. Mai 2011

- Stellungnahmen des LRA Vogtlandkreis Forstbehörde vom 22. Januar 2010, 21. Juni 2010 und 19. September 2012

- Stellungnahme der oberen Wasserbehörde der LD Sachsen vom 29. Februar 2012

- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des LRA Vogtlandkreis vom 30. Januar 2012

- Stellungnahmen der Stadt Pausa vom 21. Januar 2010 und 29. November 2011 (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens)

- Stellungnahmen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 1. November 2011 und 21. Januar 2014

- Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 11. Oktober 2011, 14. Mai 2012 und 19. September 2013

Vorhaben, Vorhabenträger, Daten des Zulassungsverfahrens:

Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um die Änderung der bestehenden Sauenzuchtanlage Thierbach durch

- Erhöhung der bisher genehmigten Anlagenkapazität von 3.230 Sauen-, 5 Eber- und 6.576 Ferkelplätzen auf eine Kapazität von 4.455 Sauen- und 5 Eberplätze, 999 Plätze für Ferkel führende Sauen, 446 Jungsaueneingliederungsplätze, 25.152 Ferkelaufzuchtplätze sowie 230 Sauenplätze in einem Bewegungsbereich zur temporären Unterbringung, verbunden mit

Änderungen der bestehenden Anlage:

Umrüstung der Ställe 1 und 2 (bisher Ferkelaufzucht) zu Wartebereichen mit je 456 Sauenplätzen
Reduzierung der Stände im Stall 3 von 584 auf 573 Tierplätze zur Errichtung der Verbindungstüren zum Stallbereich B1
Umrüstung des Stalles 10 durch Aufgabe der Ferkelplätze und Errichtung von 117 zusätzlichen Abferkelplätzen, so dass insgesamt 165 Abferkelplätze entstehen
Nutzung von 92 der 196 Plätze im Stall C1 als Wartebereich I (wurde bisher als Deckzentrum genutzt)
Änderung der Abluftführung der vorhandenen Stallbereiche 1, 2, 3, 6, 8 und 10 durch Errichtung eines Zentralkanals
Errichtung einer Abluftreinigungsanlage mit Abluftkamin
Einbau von Lichtbändern in die Dächer der vorhandenen Stallbereiche
Umnutzung des Güllelagers 3 zu einem Löschwasserteich sowie Stilllegung und Rückbau der Güllebecken 1 und 2

sowie folgenden Neuerrichtungsmaßnahmen:

Tierhaltungsanlage

zusätzliche 8 Stallbereichen zwischen und neben den vorhandenen Ställen

neuer Flatdeckstall mit 25.152 Ferkelplätzen
Verladerampe an der nördlichen Giebelseite des
Stalles 28
Abluftreinigungsanlagen an allen Stallbereichen mit Abluftkaminen
3 zeltdachabgedeckte Güllelager
zusätzliches Futterhaus
10 Futtersilos
6 Flüssigfutterbehälter
Fahrsilo mit LKW – Waage für die Lagerung von CCM
3 neue Außensilos anstelle der 10 vorhandenen, welche rückgebaut werden
Desinfektionsdurchfahrwanne

Biogasanlage

Fermenter mit Gasspeicherhaube
Technikgebäude BHKW, Anmischbehälter und Steuerung
Annahmebunker
Vorlagebehälter für Gülle
Fahrsilo mit 3 Kammern
Gärrestendlager mit Gasspeicherhaube

Weiterhin sollen die entsprechend erforderlichen Verkehrsflächen gebaut werden und das gesamte Anlagengelände eingefriedet werden.

Vorhabenträger ist die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH, Fienerstraße 1 in 39307 Genthin OT Gladau.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 i.V.m. §§ 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.8.1, Nr. 7.1.9.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung in der Fassung vom 28. März 2011 wurde am 12. April 2011 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der ehemaligen Landesdirektion Chemnitz, jetzt Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, gestellt.

Standort, Ist-Zustand der Umwelt und Umfang des Vorhabens

Der Standort der geplanten Sauenzucht- und Biogasanlage befindet sich auf den Flurstücken 1224, 1224/1, 1215/2, 342/5, 342/6, 342/7, 342/2 sowie auf den Teilstücken 374/1, 275/1, 278/1, 281/1, 295/2 und 284/3 der Flur 4 der Gemarkung Thierbach der Stadt Pausa, Wallengrüner Straße 1 – 3 in 07952 Pausa im Landkreis Vogtlandkreis im Außenbereich des Ortsteils Thierbach der Stadt Pausa nordöstlich der Ortslage. Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Thierbach handelt es sich um die Wohnhäuser (= maßgebliche Immissionsorte) Nrn. 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15, 17, welche sich in der Ortslage (Sommer- und Winterstraße) befinden sowie die Wohnhäuser Nrn. 25 und 27 Am Sandberg im Außenbereich.

Die Ortslage von Thierbach wird durch eine dörfliche Siedlungsstruktur charakterisiert.

Im Umfeld des geplanten Standortes dominiert die landwirtschaftliche Nutzung in Form von überwiegend großflächigen Acker- und Grünflächen. Kleinere und größere Waldflächen befinden sich z.T. innerhalb und auch außerhalb des Untersuchungsgebietes in nordöstlicher, nördlicher, nordwestlicher, südwestlicher, westlicher und südlicher Richtung. Kleinere Oberflächengewässer liegen in der Feldflur im Umfeld des geplanten Standortes.

Innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope. Weiterhin liegt am Rande des Untersuchungsgebiets das FFH – Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moore Oberlinda“ (DE 5337-301), von welchem sich die Anlagengrenze der Sauenhaltungsanlage ca. 900 m nordwestlich entfernt ist. Eine weitere Teilfläche dieses FFH-Gebiets liegt außerhalb an der nördlichen Peripherie des Untersuchungsgebiets in einer Entfernung von ca. 1100 m von der geplanten Anlagengrenze. Etwa 1 km südlich der Ortslage Thierbach befindet sich das SPA – Gebiet (Special Protection Area) „Wisentatal bei Mühltroff“ (DE 5437-451), wobei der Abstand zwischen Anlagengrenze und Außengrenze Vogelschutzgebiet mehr als 1500 m beträgt.

Der Untersuchungsraum für ein Beurteilungsgebiet um den Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage mit einem Radius von 1 km gemäß Ziffer 4.6.2.5 TA Luft wurde im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens im Rahmen des Scoping-Termins, welcher noch von dem damals für die Gesamtanlage zuständigen LRA Vogtlandkreis durchgeführt wurde, abgestimmt, um zu gewährleisten, dass alle maßgeblichen Einwirkungen im Umfeld des Anlagenstandortes betrachtet werden. Gleichzeitig wurde zwischen Genehmigungsbehörde und Antragstellerin vereinbart, dass der Untersuchungsraum für den Fall erweitert wird, dass die erforderlichen Prognosen ergeben, dass erhebliche Auswirkungen der geplanten Anlage auch außerhalb des festgelegten 1-km-Radius entstehen können.

Zu den Anlagenkomponenten im Einzelnen:

Tierhaltungsanlage

Die vorhandene Sauenzuchtanlage (Kapazität 3.230 Sauen- und 5 Eberplätze und 6.576 Ferkelplätze) wird so geändert, dass sie dann eine Kapazität von 4.455 Sauen- und 5 Eberplätzen, 999 Abferkelplätzen, 446 Jungsaueneingliederungsplätzen, 25.152 Ferkelaufzuchtplätzen und 230 Sauenplätzen in einem Bewegungsbereich zur temporären Unterbringung aufweist. Die Schweinehaltung erfolgt in einstreuloser Haltung im Flüssigmistverfahren. Die Gülleentsorgung aus den Ställen erfolgt direkt in die Biogasanlage und wird dort zusammen mit betriebseigenen Kofermenten verarbeitet.

Die Fütterung der Schweine erfolgt auf der Basis von Flüssigfutter über ein Rohrleitungssystem aus der vorhandenen Futterküche. Das Tränken der Tiere wird über Selbsttränken geregelt. Es werden dazu das öffentliche Trinkwassernetz bzw. die beiden betriebseigenen Brunnen genutzt.

Zur optimalen Einhaltung des Stallklimas und der abluftspezifischen Werte wird die Be- und Entlüftung der Ställe durch ein Unterdruck-Lüftungssystem über First nach DIN 18910-1 realisiert. Die Zuluftführung der neuen Stallbereiche wird nach dem Prinzip der vorhandenen Ställe geplant, die Zuluft wird jeweils über den Dachraum und Rieselkanäle in die einzelnen Stallabteile geleitet.

Die geplanten Abluftreinigungsanlagen (zertifiziert nach DLG) werden an den freien Giebelseiten sowohl der vorhandenen als auch der neuen Stallbereiche errichtet. Der Flatdeckstall wird dagegen mit zwei dachseitigen Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet. Die Antragstellerin legt dar, dass durch den Einsatz von zwei Filterwänden und einer Biofilterwand je Abluftreinigungsanlage die Stallabluft um 90 % Staub- und 80 % Ammoniakgehalt reduziert wird. Gleichzeitig werden die Geruchsstoffe um 60 % gemindert.

Die Wärmeversorgung der Ställe und des Sozialgebäudes soll über die Abwärme der benachbarten Biogasanlage erfolgen. Bei Bedarf kann außerdem die vorhandene Heizölanlage unterstützend zugeschaltet werden.

Die Stromversorgung der Anlage erfolgt über das öffentliche Netz. Für den Havariefall ist der Einsatz eines Notstromaggregates vorgesehen.

Tierkadaver werden bis zur Abholung im Kadaverhaus aufbewahrt.

Biogasanlage

Zur Vergärung der vorgesehenen Einsatzstoffe (betriebseigene Schweinegülle, Maissilage und Wasser) dient ein Fermenter mit Gasspeicherhaube. Es wird außerdem ein Gärrestebehälter mit einem Nettovolumen von 5.447 m^3 mit Gasspeicherhaube errichtet. Ein Teil der entstehenden Schweinegülle wird von den Ställen direkt in den abgedeck-ten Vorlagebehälter (350 m^3) gepumpt. Die Einlagerung von Mais (Ganzpflanzen) erfolgt während der Erntezeit in 3 Silokammern. Die entstehende Silage wird im geschlossenen Annahmebunker kurzzeitig zwischengelagert. Über einen Schubboden und die angeschlossenen Trogförderschnecken wird die Maissilage in den Anmischbehälter gefördert. Sowohl Gülle als auch Maissilage werden im Anmischbehälter vermengt und über ein Rührwerk homogenisiert. Das Gemisch gelangt von dort mittels Pumpsystem in den Fermenter. Die Vergärung findet im mesophilen Bereich bei Temperaturen von 35 bis 40 °C statt. Nach einer Verweilzeit von ca. 71 Tagen gelangen die Gärreste über einen freien Überlauf in das mit einer Gashaube abgedeckte Gärrestelager. Dessen Gasspeichervolumen beträgt max. 6 688,35 m^3.

Im kontinuierlichen Anlagenbetrieb werden jährlich ca. 1.924.160 Nm^3 Biogas erzeugt. Vom Gasspeicher des Fermenters gelangt das erzeugte Biogas in das BHKW (Ottomotor, 499 kW_{el} bzw. 1,3 MW FWL). Entstehende Abgase werden einem Schornstein zugeführt, wobei der Austritt 10 m über OKT erfolgt.

Bei Ausfall des BHKW wird das Biogas über eine fest installierte Notfackel verbrannt. Die erzeugte Elektroenergie wird in das Netz des regionalen Netzbetreibers eingespeist.

Zu erwartende Emissionen, Abfälle, Abwässer und sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt

Beim Betrieb der Schweinezucht- und Biogasanlage können Emissionen in Form von Geräuschen und Luftverunreinigungen (Ammoniak, Gerüche, Staub) sowie Bioaerosole/Keime auftreten. Es handelt sich dabei um Ausdünstungen der Tiere sowie um Emissionen aus der Lagerung der Kofermente für die Vergärung und den anfallenden Gärresten und der Verbrennungsabluft der BHKW-Anlage.

Es besteht die Möglichkeit, dass beim Betrieb Lärmemissionen, insbesondere durch anlagenbezogenen Fahrverkehr, durch Anliefer- und Abtransportverkehr, durch die Befüllung der Futtersilos und der Fahrsiloanlage, den Betrieb der Hammermühle im Futterhaus, den Betrieb der Stalllüfter, durch die Kühlung der zwischengelagerten Kadaver im Container und aufgrund des Betriebes der Biogasanlage (Radladerbetrieb, Schallabstrahlung BHKW-Raum, Zu- und Abluftanlage BHKW-Raum, Abgasmündung des Verbrennungsmotors, Einsatz der Gasfackel, Feststoffeintragssystem und Mischermotor des Fermenters) entstehen können.

Bei den beim Betrieb der Schweinezucht- und Biogasanlage anfallenden Abfällen handelt es sich um Siedlungsabfälle, Abfälle aus der Tierbehandlung, Kadaver und Verbrauchsmaterialien für den Betrieb von Maschinen und Nebeneinrichtungen und Sanitärabwasser. In den neu zu errichtenden Gärrestebehältern werden wassergefährdende Stoffe in Form des vergorenen Gülle/Maissilagegemischs und Oberflächenwasser von Fahrflächen gelagert. Sonstige Emissionen wie Licht, Wärme, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen werden durch das beantragte Vorhaben nicht erzeugt.

Im Zuge der Errichtung der neuen Anlagenteile für die Schweinehaltungsanlage und die Biogaserzeugung kommt es teilweise zur Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen und damit zu einem Eingriff in Natur und Landschaft.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Eine Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Lärm wird dadurch erreicht, dass innerbetriebliche Transporte auf das für die betrieblichen Belange erforderliche Maß beschränkt werden und der Anliefer- und Abtransportverkehr entsprechend den Angaben im Antrag optimiert wird. Das gilt auch für die Befüllung und den Betrieb der Futtersilos, den Betrieb der gesamten Biogasanlage und aller Nebeneinrichtungen zur Gesamtanlage.

Aufgrund der vollautomatischen Belüftung der Stallanlagen werden diese geschlossen ausgeführt und es können keine Tiergeräusche aus dem Inneren der Ställe über geöffnete Fenster oder dergleichen nach außen gelangen. Für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tierhaltungsanlage und der Biogasanlage stehenden Geräuschemissionen wurde im Rahmen der gutachterlichen Schallimmissionsprognose nachgewiesen, dass durch Einsatz von dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechenden Anlagenteilen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sicherstellt ist.

Die Berechnungen zur Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionssituation zeigen, dass es bei Realisierung des geplanten Vorhabens durch das gewählte moderne, emissionsarme Haltungsverfahren und den Einsatz von Anlagenteilen und Aggregaten, welche dem Stand der Technik und damit auch den gegenwärtigen Anforderungen an den Stand der Emissionsminderungstechnik entsprechen, hier insbesondere die Abluftreinigungstechnik, bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlagenteile zu keiner Überschreitung von zulässigen Werten kommt.

Aus den Berechnungen des Geruchsgutachtens geht hervor, dass der Immissionswert gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) vom 24. Oktober 2008 von 15 % (Immissionswert für

Dorfgebiete) auch bei geändertem Anlagenbetrieb eingehalten wird. Eine Ausnahme bilden die Immissionsorte Am Sandberg Nr. 25 und Nr. 27, welche sich im Außenbereich befinden. An diesen Immissionsorten betragen die relativen Geruchsstundenhäufigkeiten im geplanten Zustand weiterhin 21 % bzw. 25 % wie bereits vor der Änderung. Durch die vorgelegte Ausbreitungsrechnung wurde der Nachweis geführt, dass nach der Umsetzung der geplanten Änderung sich die Geruchsimmissionssituation an diesen beiden Immissionsorten nicht verschlechtert.

Von besonderer Bedeutung bezüglich der Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen sind die entstehenden Ammoniakimmissionen und die damit verbundenen Stickstoffeinträge im Anlagenumfeld, welche durch ihre versauernde und eutrophierende Wirkung negative Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Arten haben können.

Im Untersuchungsgebiet, welches in der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet wurde, befinden sich nach § 30 BNatSchG (§ 21 SächsNatSchG) geschützte Biotope. Am Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moore Oberlinda“ (DE 5337-301). Dieses FFH-Gebiet besteht aus insgesamt 20 Teilflächen, wobei die geringste Entfernung einer Teilfläche zur Anlage ca. 850 m und die weiteste Entfernung ca. 8000 m beträgt. Die Teilflächen liegen in nordöstlicher, östlicher, südöstlicher, südlicher bis südwestlicher Richtung um den Anlagenstandort verteilt. Etwa 1 km südlich der Ortslage Thierbach liegt das SPA (Special Protection Area: Europäische Vogelschutzgebiete im Natura 2000 – Netzwerk)-Gebiet „Wisentatal bei Mühltroff“, wobei der Abstand zwischen Anlagengrenze und Außengrenze des Vogelschutzgebietes mehr als 1500 m beträgt.

Um die Betroffenheit der im Anlagenumfeld vorhandenen FFH-Gebiete durch das geplante Vorhaben abschätzen zu können, ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Dabei sind die Vorhaben dahingehend zu prüfen, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete) kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen, ist eine vertiefende FFH-Prüfung nicht erforderlich. Die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura-2000-Gebietes muss dabei entsprechend den Anforderungen des § 34 BNatSchG zweifelsfrei sichergestellt sein.

Im Sinne dieser Vorgehensweise und vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) den Behörden einen diesbezüglichen Erlass als Handlungsanweisung übergeben (Erlass vom 5. Juni 2013: „Vorgehensweise bei der Umsetzung des § 34 BNatSchG im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“). Dieser wurde im Verfahren als Beurteilungsmaßstab herangezogen und in der Entscheidung berücksichtigt.

Mit dem Erlass verbunden war eine Vollzugshilfe, mit welcher die Auswirkungen eines Vorhabens auf die im nächstgelegenen FFH-Gebiet liegenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie nach einer vorgegebenen Methode geprüft werden können, hier: ausschließliche Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf die LRT. Bei der Beurteilung der LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist davon auszugehen, dass qualitative Beeinträchtigungen durch versauernde oder eutrophierende Stickstoff-einträge zu berücksichtigen sind.

Neben der bestehenden dokumentierten Vorbelastung ist die vorhabensspezifische Zusatzbelastung auf der Grundlage FFH-spezifischer Critical Loads (CL) zu ermitteln. Die CL definieren auf naturwissenschaftlicher Grundlage die Grenze zwischen mit Sicherheit unschädlichen und möglicherweise schädlichen Stoffeinträgen.

Die von der Antragstellerin entsprechend der aktuellen Erlasslage mit der vorgegebenen Methodik überarbeiteten Unterlagen (FFH-Vorprüfung; Beurteilung der Empfindlichkeit von Teilflächen des LRT * 91E0 im FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda" gegenüber N-Eintrag; Ammoniakimmissionsprognose) wurden im Verfahren im Sinne einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geprüft.

Unter Zugrundelegung der Vorgaben aus der Vollzugshilfe des SMUL-Erlasses können erhebliche Beeinträchtigungen von LRT ausgeschlossen werden, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Gesamtbelastung überschreitet den CL-Wert nicht,
- die vorhabenbedingte Zusatzbelastung überschreitet ein unteres Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha/a Zusatzbelastung nicht oder
- die kumulierte Zusatzbelastung überschreitet die Bagatellschwelle von 3 % des CL nicht.

Diese Prüffolge gilt dabei nur für solche LRT, die sich einem FFH-spezifischen CL zuordnen lassen. Für andere LRT ist eine spezielle Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Weiterhin einbezogen wurde auch der Sachverhalt, dass mit der geplanten Änderung der Schweinezuchtanlage Thierbach zwar die Tierplatzzahl wesentlich erhöht wird, jedoch durch Änderung der vorhandenen baulichen Anlagen, geänderter Abluftführung und den Einsatz moderner Abgasreinigungseinrichtungen sich der Eintrag von Stickstoff in Bezug auf die gegenwärtige (genehmigte) Situation deutlich reduziert.

Im Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe der aktuellen Erlasslage stellte die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises in ihrer Stellungnahme fest, dass in den Unterlagen plausibel dargelegt wird, dass das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes führen wird. Es wird zudem ergänzend die Einschätzung getroffen, dass das Vorhaben auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie sonstiger Erhaltungsziele zur Folge haben wird und die Erhaltungsziele in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die untere Naturschutzbehörde hat daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich angesehen.

Auch das Auftreten von Staubimmissionen an Orten, die dem Menschen zum Wohnen dienen, wurde in der UVU untersucht. Dabei ist davon auszugehen, dass die Vorbelastung für ländliche Gebiete in Sachsen bei 15 - 20 µg/m^3 liegt. Nach den Vorgaben der TA Luft liegt der Immissionswert (Jahresmittelwert) für Schwebstaub (PM 10) bei 40 µg/m^3, d.h. erst oberhalb dieses Wertes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstaub nicht mehr gewährleistet.

Die Berechnungen der Staubprognose haben ergeben, dass beim Betrieb der geplanten Anlage an allen Immissionsorten eine mittlere Staubimmissionskonzentration von ≤ 1,2 µg/m^3 zu erwarten ist. Ausgehend von einer Vorbelastung von 20 µg/m^3 ist somit davon auszugehen, dass der Immissionswert für Schwebstaub PM 10 von 40 µg/m^3 sicher eingehalten wird und diesbezüglich keine Gesundheitsgefahr für die Anwohner besteht. Die Berechnungen der Prognose zu den anlagenbezogenen Staubemissionen im geplanten Zustand zeigen, dass es im Vergleich zum genehmigten Stand der Anlage, durch den Einsatz von zertifizierten, zweistufigen Abluftreinigungsanlagen zu einer Verringerung der Konzentration an Schwebstaub (PM 10) in der Anlagenabluft kommt. Die Prognose legt dar, dass die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen zusätzlichen PM-10-Staub- Immissionskonzentrationen an den relevanten Immissionsorten 1,2 µg/m³ nicht überschreiten und die Kenngröße für die Zusatzbelastung der Deposition unter einem Wert von 10,5 mg/m² x d – Angegeben als Jahresmittelwert – liegt. Die Immissionszusatzbeiträge liegen damit unterhalb der Schwellenwerte der Nr. 4.2.2.a und 4.3.2.a der TA-Luft.

Zur Entstehung von Bioaerosolen ist festzustellen, dass für diese die TA Luft keinen Immissionswert festlegt. Jedoch ist es möglich, die Prüfung der Entstehung bzw. die Beurteilung der Bioaerosole hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen anhand der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose vorzunehmen. Für die geänderte Sauenhaltungsanlage wurde die Immissionssituation für Staub im geplanten Zustand prognostiziert und Aussagen zur Keimentwicklung dargelegt. Staub- und Keimimmissionen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, d.h. Orte, die dem Menschen zum dauerhaften Aufenthalt dienen.

Gemäß dem im Anhang 3 der TA-Luft zu verwendenden Ausbreitungsmodell erfolgte mit dem Programm AUSTAL 2000 auf der Grundlage standortbezogener Wetter - und Geländedaten und spezifischer Emissionsangaben die Berechnung der Zusatzbeiträge der Anlage zur Staubimmission. Betrachtet wurden die PM-10 Staubzusatzkonzentration und die Gesamtstaubdeposition.

Durch die Ausrüstung der geplanten Anlage entsprechend dem Stand der Technik und durch ihre Bewirtschaftung nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis wird seitens der Betreiberin der Vermeidung von Staub- und Bioaerosolemissionen beim Betrieb der Anlage Rechnung getragen. In der geplanten Schweinzuchtanlage werden Maßnahmen zur Staubabscheidung vorgenommen, die über den Stand der Technik hinausgehen.

Mit der Verminderung der Staubemission durch den Einsatz von ARE gegenüber dem genehmigten Zustand ist davon auszugehen, dass damit ebenfalls eine Verringerung der Immissionen an beurteilungsrelevanten Immissionsorten einhergeht. Dieses Ergebnis kann auch auf die Entstehung und Verbreitung von Bioaerosolen übertragen werden. Die am Standort Thierbach zu beurteilenden Immissionsorte liegen ca. 250 m im Luv der Anlage und somit kann eine Schädigung relevanter Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass mit der Anwendung der VDI-RL 4250 Blatt 1 (2011) ein erster Ansatz zur umweltmedizinischen Bewertung von Bioaerosolimmissionen vorliegt. Dabei erfolgt die Bewertung mittels der gemessenen Hintergrundkonzentration unter Berücksichtigung anlagenbezogener Leitparameter.

Als Beispiele für Hinweise, die "eine Prüfung, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Bioaerosole von einer Anlage ausgehen" notwendig machen, nennt die VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1:

- relativ geringer Abstand von wenigen 100 m zwischen Wohnort/Standort der Anlage,
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der Wohnbebauung,
- weitere Bioaerosol emittierende Anlagen in der Nähe,
- empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser),
- gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen.

In Auswertung dieser Prüfkriterien kann festgestellt werden, dass eine Schädigung relevanter Schutzgüter durch Bioaerosole ausgeschlossen wird.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel für die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß TA Lärm sowohl in der Tages- als auch in der Nachtzeit wesentlich unterschritten werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass alle lärmintensiven Anlagen entsprechend dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik (z.B. durch spezielle Schalldämpfer und Ausrüstung der Bauteile mit dem erforderlichen Schalldämmmaß) ausgerüstet werden.

Bezüglich des Schutzes von Boden und Grundwasser wird auf die ausführlichen Begründungen in Abschnitt E.II.13 bzw. E.II.11. dieses Bescheides verwiesen. Eine ordnungsgemäße Gülleverwertung ist gesichert, denn die Antragstellerin legte in den Antragsunterlagen einen Abnahmevertrag mit einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und in diesem Zusammenhang eine Übersicht über die landwirtschaftlichen Betriebe, an welche die Gärreste abgegeben werden vor. Nach Prüfung durch das zuständige Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Plauen, ist damit gewährleistet, dass ausreichende Ausbringungsflächen zur Verwertung der anfallenden Gärreste zur Verfügung stehen.

Mit den im Zuge der Errichtung der neuen Anlagenteile für die Schweinehaltungsanlage und die Biogaserzeugung entstehenden Versiegelungen bisher landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die vorhabensbezogene Eingriffsfläche beträgt insgesamt 27.888,04 m^2. Die mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind gemäß den Vorgaben aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Vorhabenträger hat in diesem Sinne entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen. Da keine geeigneten Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen, wird der vorgesehene Eingriff durch Bepflanzungen kompensiert. Es ist geplant, die Biogasanlage mit einem Erdwall nach Westen, Norden und Osten abzuschirmen. An dem insgesamt 444 m langen Erdwall soll eine Heckenanpflanzung erfolgen. Weiterhin ist vorgesehen, auf einer an das Anlagengelände nach Norden verlaufenden Ackerfläche mit einer Größe von ca. 4.594 m^2 eine Streuobstwiese anzulegen.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b der 9. BImSchV hat Folgendes ergeben:

Der Mensch ist vorliegend hauptsächlich den Geruchsimmissionen ausgesetzt. Die Grenze zur Erheblichkeit und damit zu Geruch als schädlicher Umwelteinwirkung ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhältnis, je nach Gebietscharakter sowie Geruchsart, Geruchsintensität und Dauer der Geruchseinwirkung zu ermitteln.

In der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt. Die TA Luft ist bei der Beurteilung des Antrages zur Errichtung und zum Betreib der Schweinezucht- und Biogasanlage heranzuziehen, enthält aber keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), welche im Freistaat Sachsen als Verwaltungsvorschrift gegenwärtig anzuwenden ist, beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus gegebenenfalls folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.

Die GIRL lässt für Dorfgebiete Geruchshäufigkeiten von bis zu 15 % der Jahresstunden zu.

Im Ergebnis der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose ist festzustellen, dass die mit der Realisierung des beantragten Vorhabens verbundene Immissionsbelastung durch anlagentypische landwirtschaftliche Gerüche für die maßgeblichen Immissionsorte in der Ortslage Thierbach bis auf zwei Wohnstandorte im Außenbereich (wo sich aber keine Veränderung gegenüber dem Istzustand ergibt) die entsprechend der GIRL zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 15 % der Jahresstunden eingehalten werden.

Auf Basis der vorgelegten Prognose wird der Nachweis erbracht, dass bezüglich der zu erwartenden Ammoniakemissionen eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme nicht zu erwarten ist und es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes und der Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie sonstiger Erhaltungsziele kommen wird.

Die der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält auch Aussagen zur Entstehung und Verbreitung von Bioaerosolen als luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft (Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze, Viren, Milben oder Protazoen sowie deren Zerfallsprodukte) im Umfeld der geplanten Anlage. Die fachliche Beurteilung der in diesem Zusammenhang vorgelegten Gutachten/Aussagen ergab, dass aufgrund der Irrelevanz von Feinstaub im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass keine Beeinträchtigungen durch Bioaerosole entstehen werden. Es wird umfassend dargelegt, dass die Präsenz von Bioaerosolen insgesamt vom Haltungs- und Managementsystem der Tierhaltungsanlage abhängig ist. Durch den Einsatz eines modernen Lüftungssystems sowie größtmögliche Sauberkeit und Hygiene in den Stallbereichen kann nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage die Emissionen von Bioaerosolen derart verringert werden, dass bei der nächsten Wohnbebauung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel für die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß TA Lärm sowohl in der Tages- als auch in der Nachtzeit unterschritten werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass antragsgemäß alle lärmintensiven Anlagen entsprechend dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik (z.B. durch spezielle Schalldämpfer und Ausrüstung der Bauteile mit dem entsprechenden Schalldämmmaß) ausgerüstet werden und die logistischen Prozesse auf das erforderliche Maß beschränkt werden sollen.

Bezüglich des Schutzes von Boden und Grundwasser wird auf die ausführlichen Begründungen unter Ziffer E.II.11 bzw. E.II.13. dieses Bescheides verwiesen. Eine ordnungsgemäße Gärresteverwertung ist gesichert, denn die Antragstellerin legte in den Antragsunterlagen einen Abnahmevertrag mit einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und in diesem Zusammenhang eine Übersicht über die landwirtschaftlichen Betriebe, an welche die Gärreste abgegeben werden vor. Nach Prüfung durch das zuständige Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Plauen, ist damit gewährleistet, dass ausreichende Ausbringungsflächen zur Verwertung der anfallenden Gärreste zur Verfügung stehen.

Somit ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben nicht mit negativen Veränderungen und Nachteilen für die Umwelt am Standort verbunden ist, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen. Durch einen hohen Anlagenstandard gemäß dem Stand der Technik, geschlossene Bauhüllen, durch eine gesicherte Ver- und Entsorgung und entsprechende organisatorische Regelungen im gesamten Anlagenbetrieb ist gewährleistet, dass die Tierhaltungsanlage mit allen Nebenanlagen ohne Beeinträchtigungen der Umgebung durch Emissionen betrieben werden kann.

Aufgrund der durchgeführten Berechnungen und Erläuterungen, insbesondere der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende, im Verantwortungsbereich der Anlagenbetreiberin liegender Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

5. Immissionsschutz (C.I)

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C.) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

5.1

Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist als Konkretisierung der Schutz- und Abwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Allgemeinen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und im Besonderen die Sächsische Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) heranzuziehen. Im Regelfall sind die Voraussetzungen des Schutzgrundsatzes gegeben, wenn die dort normierten Immissionsrichtwerte eingehalten sind.

Die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchsemissionen können zu Belästigungen führen. Deshalb ist, eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik vorausgesetzt, zu prüfen, inwieweit diese Belästigungen erheblich und damit unzulässig sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine Geruchsimmissionsprognose nach dem Rechenmodell AUSTAL 2000 mit folgendem Ziel erarbeitet:

- Prognostische Einschätzung der von der Biogasanlage am Standort der Schweinezuchtanlage ausgehenden Geruchsemissionen anhand von technischen Vorgaben sowie berechneten Geruchsstoffströmen anhand von tabellarisierten Werten und genormten Umrechnungsschlüsseln.

- Klarstellung, ob unzumutbare Geruchswahrnehmungen im Sinne § 5 BImSchG i.V.m. den Kriterien der GIRL ausgeschlossen werden können.

Bei der Bewertung der Emissionen war außerdem zu prüfen, inwieweit eine Vorbelastung im Einflussbereich der Schweinezuchtanlage vorliegt. Gemäß den Aussagen der vorgelegten Prognose befinden sich südlich der Ortslage Thierbach zwei Milchviehanlagen (Rinderanlagen Lössauer Straße 1 und Winterstraße 11), deren Emissionen zusammen mit denen der bestehenden Schweinezuchtanlage als Vorbelastung in die Ausbreitungsrechnung eingingen.

Im Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose wurde an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen, dass die Kenngröße der Immissionen für die Beurteilung der Erheblichkeitsschwelle für die Belästigung durch Gerüche von 15% der Jahresstunden (Dorfgebiet) unterschritten wird. Höher liegen die Werte für zwei Wohnstandorte im Außenbereich (21 % bzw. 25 %), bei denen jedoch auch nach der Änderung die Werte wegen der Reduzierung der Zusatz- und Gesamtbelastung im geplanten Zustand gegenüber dem Istzustand keine Veränderung eintritt. Somit sind erhebliche Geruchsbelästigungen durch die Anlage im geplanten Zustand auszuschließen.

Die Berechnung der Immissionssituation in Bezug auf Staub erfolgte gemäß dem im Anhang 3 der TA-Luft zur Verwendung vorgegebenen Ausbreitungsmodell mit dem Programm AUSTAL2000 auf der Grundlage standortbezogener Wetter- und Geländedaten und spezifischer Emissionsdaten. Für die Feinstaubemissionen wurden die Abluftkamine der Stallgebäude mit Abluftreinigung, der BHKW - Abgaskamin sowie alle Umschlag- und Transportvorgänge in diese Berechnung einbezogen. Die Prognose zeigt, dass die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen zusätzlichen PM-10-Staub- Immissionskonzentrationen an den relevanten Immissionsorten 1,2 µg/m³ nicht überschreiten und die Kenngröße für die Zusatzbelastung der Deposition unter einen Wert von 10,5 mg/m² x d – Angegeben als Jahresmittelwert – liegt.

Im Vergleich zum gegenwärtigen Stand der Anlage, kommt es durch den Einsatz von zertifizierten zweistufigen Abluftreinigungsanlagen in den Ställen zu einer Verringerung der Konzentration an Schwebstaub (PM 10) in der Anlagenabluft. Dieses Ergebnis kann auch auf die Entstehung und Verbreitung von Keimemissionen übertragen werden, denn mit der Verminderung der Staubemissionen durch die Abluftreinigungsanlagen und durch die Ausrüstung der geplanten Anlage entsprechend dem Stand der Technik sowie durch ihre Bewirtschaftung nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis seitens der Betreiberin wird auch das Entstehungsrisiko für Keime wesentlich verringert. Zudem ist noch festzustellen, dass die maßgeblichen Immissionsorte entgegen der Hauptwindrichtung liegen.

Bezüglich der Problematik Ammoniakimmissionen/Stickstoffeintrag wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II. Ziffer 4 dieses Bescheides verwiesen.

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art auch geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht sind daher vom Anlagenbetreiber die unter C.I.5.1 aufgeführte Nebenbestimmung und sonstigen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung - es handelt sich um Wohnbebauung - entspricht dem eines Dorfgebietes nach BauNVO. Folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, Nummer 6.1 Buchstabe c), anzuwenden.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen lag das Gutachten „Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage Thierbach“ vom 4. Oktober 2010 des Ing.-Büros sfi Sachverständige für Immissionsschutz vor.

Der Inhalt der darin getätigten Ausführungen konnte nach Prüfung bestätigt werden.

Nach den Prognoseberechnungen des Gutachters und unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen aus der Nebenbestimmung C.I.5.1 kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte Lärm-Immissionsrichtwert bei Betrieb der zu ändernden Anlage unterschritten wird.

Die Festlegung der IRW erfolgt gemäß Nr. 6.1 Buchstaben c) TA Lärm in Verbindung mit § 5 BauNVO. Das Spitzenpegelkriterium ergibt sich aus Nr. 6.1 Satz 2 TA – Lärm.

5.2

Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich des Standes der Technik kein Ermessen zu.

Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter Abschnitt C.I. geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese den Stand der Technik darstellen.

5.3

Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Ziffer C.I.1 bis C.I.2: *Tierplatzzahlbegrenzung und Begrenzung der Güllelagerkapazität*

Die festgesetzte Begrenzung des Genehmigungsinhalts (C.I.1 und C.I.2) erfolgte auf der Grundlage der Angaben der Antragstellerin. Alle gutachterlichen Nachweise beruhen auf diesen Angaben und wurden deshalb festgeschrieben. Sie dienen auch dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

Ziffer C.I.3: *Immissionsschutz Tierhaltungsanlage*

Nrn. C.I.3.1 bis C.I.3.13

Die geplante Änderung der Schweinezuchtanlage wurde mit den Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) für den jeweiligen Stallkomplex beantragt. Eine derartige Abluftreinigung im Tierhaltungsbereich stellt eine individuelle Lösung für Standorte mit relativ naher Wohnnachbarschaft dar. Anhand der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten zu Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen ist erkennbar, dass die Einhaltung der jeweiligen Immissionswerte nur mit der Realisierung von ARE erreichbar ist. Die geplante Schweinezuchtanlage ist daher zwingend mit den Abluftreinigungseinrichtungen zu betreiben. Gleichzeitig werden damit die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, zu denen auch vorgenannte Luftschadstoffe gehören, erfüllt. Mit dem beantragten Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Abluftreinigungsmaßnahmen trägt die Antragstellerin dieser Anforderung Rechnung. Deshalb war diese Nebenbestimmung in die vorliegende Entscheidung aufzunehmen.

Die Festsetzungen bezüglich der Abluftreinigungsanlagen zur Funktion und Kontrolle der technischen Parameter beruhen auf den Angaben des Herstellers und den im DLG-Prüfbericht 5944 zugrunde gelegten Parametern.

Die Nachweisführungen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der ARE und der Überwachungsbehörde zur Kontrolle der Anlagen und Anlagenteile. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse des DLG-Prüfberichts 5944, da dort alle mit der ARE in Zusammenhang stehenden Parameter sowohl für die Größenordnung der Anlagen als auch die Wirkungsweisen und technischen Parameter ermittelt und beschrieben werden. Der Antragsteller ist an die Aussagen des DLG-Prüfberichts 5944 gebunden und wird mit den entsprechenden Nebenbestimmungen zu einer ordnungsgemäßen Errichtung und Betrieb der ARE verpflichtet.

Die Festlegung der Ableithöhen ist erforderlich, da die 10 m über Erdgleiche oder 3 m über Firsthöhe als Ausgangswert in die Geruchsimmissionsprognose eingegangen sind. Die angegebene Austrittshöhe garantiert, dass die im DLG-Prüfbericht 5944 ermittelten Mengen an gereinigter Abluft in sicherer Höhe über die am Standort vorhandenen, den Abluftstrom behindernden Gebäude und Geländeerhebungen hinweg, abgeleitet werden.

Bei Umsetzung der Nebenbestimmungen bezüglich der Lüftungseinrichtungen ist die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft, der DIN 18910-1 (Wärmeschutz geschlossener Ställe) und damit der Stand der Technik gesichert.

Die Festlegung für die einzelnen Anlagenteile und -komponenten der zertifizierten zweistufigen Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) „Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH“ erfolgte entsprechend der Antragstellung.

Nrn. C.I.3.14 bis C.I.3.19

Die Zeltdachabdeckung für die drei neu zu bauenden Güllelagerbehälter ist Gegen-stand der Antragsunterlagen und wird aufgrund des Standortes der Gesamtanlage relativ nahe der nächsten zu schützenden Bebauung explizit festgeschrieben. Sie ist außerdem Grundlage der Geruchsimmissionsprognose (GIP) und wurde bei der Berechnung der Güllelagerkapazität beachtet.

Zudem dienen technische Möglichkeiten, die zur Minderung der Emissionen an der Quelle (hier Güllelager) führen und dem Stand der Technik entsprechen, der Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und gehören somit zu den Pflichten des Betreibers.

Die Forderungen zur Beschaffenheit und Handhabung der Güllelagerung sowie der unmittelbar damit verbundenen peripheren Anlagen sowie zur Abdeckung der Güllebehälter (auch Vorgruben) sind für die Minimierung der Emissionen unabdingbar, entsprechen ausnahmslos dem Stand der Technik und folgen der Antragstellung.

Die Nachweisführungen über Beschickung, Homogenisierung und Ausbringung dienen dazu, die Überwachung des Betriebs der Anlage sicherzustellen.

Die geforderte Maßnahme unter C.I.19 dient der Minderung der Staubemissionen am Standort der SZA Thierbach.

Nr. C.I.3.20

Die Lagerung von geruchsintensiven Stoffen ist zu untersagen, weil die zur Gesamtbewertung des Anlagenstandortes und -betriebes vorgelegte GIP keine weiteren Emissionen berücksichtigt und entsprechend der Lage der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen entstehen dürfen. Schutz und Vorsorge für die Anwohner sind zu garantieren. Die im Antrag aufgeführten Maßnahmen dienen der Geruchsminimierung und es beschwert den Antragsteller in keiner Weise, wenn diese Maßnahmen in der vorliegenden Entscheidung festgeschrieben werden.

Nr. C.I.4.1 - Biogasanlage

Die Festlegung der Leistungsparameter und Substrateinsatzmengen erfolgt gemäß den Angaben zu den Einsatzstoffen im Antrag und beruhen auf den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.7.1. Die Nebenbestimmung sichert die inhaltliche Bestimmtheit der Genehmigung und ermöglicht die Überwachung des Betriebes der gesamten Anlage.

Nr. C.I.4.2 bis C.I.4.5

Die Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen gehört zu den Pflichten des Betreibers einer Anlage gemäß § 5 BImSchG. Die aufgeführten Anforderungen sind zur Minderung von Gerüchen, Staub und Keimen erforderlich und dienen der Sicherstellung eines ordnungs- und antragsgemäßen Betriebes der Biogasanlage.

Zur Verbrennung des im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Biogases ist antragsgemäß (konkreter Typ wurde angegeben) eine geeignete und entsprechend dimensionierte Biogas- Notfackel vorgesehen. Diese werden im Freistaat Sachsen für derartige Anlagen als Stand der Technik gefordert, welcher in den „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen" des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft e.V. konkretisiert wird. Mit dem Einsatz der Notfackel wird ausgeschlossen, dass Biogas, hier insbesondere der darin enthaltene klimarelevante Luftschadstoff Methan, in die Atmosphäre austritt.

Nr. C.I.4.6

Die Festlegung der Feuerungswärmeleistung des BHKW und des ausschließlichen Einsatzes von aufbereitetem Biogas erfolgte entsprechend der Antragstellung und sichert die inhaltliche Bestimmtheit der Genehmigung.

Nr. C.I.4.7

Die Forderung nach einer Vorreinigung, Entschwefelung und Trocknung des Biogases und die Mindestanforderung an den Schwefelgehalt des eingesetzten Biogases resultiert aus dem Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 02.09.1998 und dient dem ordnungsgemäßen Betrieb des BHKW. Diese Anforderungen werden einheitlich im Freistaat Sachsen für derartige Anlagen als Stand der Technik gefordert.

Nr. C.I.4.8

Die Forderung zur Ausstattung des Biogas- BHKW mit Oxidations-Katalysator erfolgt antragsgemäß und dient der Reduzierung der Emissionen an Formaldehyd, die infolge des Schlupfes bei Verbrennungsmotoranlagen verstärkt auftreten. Sie soll die Einhaltung des Grenzwertes von 40 mg/m³ nach dem Stand der Technik gewährleisten und war deshalb in diese Entscheidung aufzunehmen.

Nr. C.I.4.9

Für das neu zu errichtende Biogas- BHKW wurde im Antrag eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt (uppenkamp und partner – Anhang 2.3 des Antrags), deren Ergebnisse die geforderte Ableithöhe von 10 m über Flur gemäß Nr. 5.5.2 der TA Luft widerspiegelt. Bei Einhaltung dieser Ableithöhe wird gewährleistet, dass die Emissionen der Anlage ohne Gesundheitsgefahren in die freie Luftströmung abgeführt und unzumutbare Belästigungen der Anwohner vermieden werden. Insofern war die Ableithöhe nochmals explizit festzuschreiben.

Nr. C.I.4.10

Das Betriebstagebuch dient der Dokumentation wichtiger Betriebsabläufe und unter Umständen der Vermeidung von Havarien sowie deren Rekapitulation.

Nr. C.I.4.11 bis C.I.4.16

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach Nr. 5.4.1.4 TA Luft. Gemäß Erlass des SMUL vom 23. April 2009 zur Formaldehydemission aus Verbrennungsmotoranlagen beim Einsatz von Biogas wird für neue immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 40 mg/m³ als Stand der Technik im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgesetzt. Bei Einsatz entsprechend dimensionierter Oxidationskatalysatoren ist die Einhaltung dieses Grenzwertes sichergestellt.

Anforderungen an die Messstelle und die Messstrecke beruhen auf § 28 BImSchG in Verbindung mit 5.3.1, 5.3.2.1 bis 5.3.2.4 TA Luft sowie bundeseinheitlichen Richtlinien und sind erforderlich, um Messergebnisse repräsentativ und vergleichbar mit anderen zu gestalten und Störgrößen, welche die Messergebnisse negativ beeinflussen können, auszuschließen.

Die Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid, Stickoxide, und Formaldehyd wurden antragsgemäß festgesetzt und entsprechen der Nr. 5.4.1.4 der TA Luft vom 24. Juli 2002. Sie ergeben sich aus den Grundpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, welche von den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen einzuhalten sind.

Die Forderungen bezüglich der Feststellungen der Emissionen für luftverunreinigende Stoffe begründen sich gemäß § 28 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.3.2.1 TA Luft (erstmalige und wiederkehrende Messungen). Damit soll die in den vorgelegten Gutachten prognostizierte Einhaltung der Grenzwerte zu allen Betriebsbedingungen nachgewiesen werden.

Mit den Anforderungen zur Abstimmung der Messstelle zu den Einzelheiten der Messdurchführung soll der Landesdirektion als zuständiger Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, so auf die Messdurchführung Einfluss zu nehmen, dass die Messergebnisse verwertbare Aussagen über die tatsächliche Belastung im Einwirkungsbereich der Anlage liefern.

Nr. C.I.5.1 und C.I.5.2

Die Festlegung der IRW erfolgt gemäß Nr. 6.1 Buchstaben c) TA Lärm in Verbindung mit § 5 BauNVO. Das Spitzenpegelkriterium ergibt sich aus Nr. 6.1 Satz 2 TA – Lärm.

Zu berücksichtigen sind beim Gesamtbetrieb der Anlage sämtliche Bestandteile der geänderten Tierhaltungsanlage, der zu errichtenden Biogasanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs. Die im schalltechnischen Gutachten errechneten Beurteilungspegel zeigen an allen geprüften Immissionsorten eine deutliche Unterschreitung der gemäß Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) für die Gebietseinstufung. Dabei wurde vom Gutachter die Immissionsorte als Dorfgebiet bewertet.

Mit der Messanordnung bezüglich der Ermittlung von Geräuschen unter C.I.5.2 dieses Bescheides, welche auf § 28 BImSchG beruht, sollen die durch den Betrieb der Tierhaltungs- und Biogasanlage hervorgerufenen Schallimmissionen ermittelt werden und die vom Gutachter prognostizierte Einhaltung der Richtwerte für die in allen Betriebszuständen auftretenden Geräuschimmissionen messtechnisch nachgewiesen werden.

6. Anlagensicherheit (C.II.)

Nr. C.II.1

Im Antrag wird entsprechend Vorgaben des Umweltbundesamtes eine Berechnung der störfallrelevanten Gasmenge vorgenommen. Dabei ergibt sich eine maximale Biogasmenge von 10.848 kg. Das Umweltbundesamt sieht aber für die Berücksichtigung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen Behälter entleert werden, vor, dass zusätzlich das Volumen des zylindrischen Teils des größten Fermenters oder Nachgärers addiert (d.h. das Volumen des gesamten Behälters berücksichtigt) wird.

Alternativ zu der pauschalen Betrachtung eines zusätzlichen Behälters kann die Berechnung auf der Grundlage einer Betriebsanweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Behälter erfolgen. Mit dieser Betriebsanweisung, die im Genehmigungsbescheid eingebunden wird, muss nachgewiesen werden, dass bei In- und Außerbetriebnahme der Behälter kein zusätzliches Gasvolumen entstehen kann oder mit welchen Mengen dabei zu rechnen ist. Im vorliegenden Antrag wurde das nicht berücksichtigt. Es sind deshalb die entsprechenden Behältervolumina oder die Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme zu ergänzen.

Nr. C.II.2

Im Antrag wurden für verschiedene Anlagenteile Herstellerdokumentationen und Konformitätserklärungen bzw. -bescheinigungen vorgelegt. Um zu prüfen, ob die Anlage antragsgemäß errichtet wird und die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik nach § 3 Abs. 4 der Störfallverordnung entsprechen, ist es aber erforderlich, dass alle Herstellerdokumentationen und Betriebsanweisungen sowie Konformitätsbescheinigungen vorhanden und diese zuordenbar sind. Dies ist erst mit der Inbetriebnahme möglich. Deshalb wurde die entsprechende Nebenbestimmung in die Entscheidung aufgenommen.

Nr. C.II.3

Im Antrag wird unter Kapitel 11 im Bauantrag darauf verwiesen, dass die Standsicherheitsnachweise für die Behälter der Biogasanlage bis zum Baubeginn vorgelegt werden. Der § 5 der Störfallverordnung fordert u. a. in Betriebsbereichen: „... Maßnahmen zu treffen, damit durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können." Die Erfüllung dieser Forderung setzt eine ausreichende Standsicherheit der Behälter voraus. Da diese Nachweise nicht Bestandteil der Antragsunterlagen sind, ist das Vorliegen entsprechender geprüfter Nachweise im Rahmen der Inbetriebnahmeüberwachung zu kontrollieren.

Nr. C.II.4

§ 4 der Störfallverordnung legt fest, dass in Betriebsbereichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Dazu gehört ein ausreichender Potentialausgleich, um das Entstehen von Potentialunterschieden und daraus resultierende Zündfunken, als Zündquelle zu vermeiden.

Der Blitz wird in der BGR 104 und EN 1127 als Zündquelle und somit als Auslöser einer möglichen Explosion beschrieben. Werden Gefährdungen durch Blitzschlag festgestellt, so fordert die BGR 104, dass alle Zonen durch geeignete Blitzschutzmaßnahmen zu schützen sind.

Für eine explosionsgefährdete Anlage ist nach Blitzschutznorm DIN VDE 0185 ein Blitzschutzsystem mindestens nach Schutzklasse II auszuführen. Der äußere Blitzschutz muss so ausgeführt sein, dass keine Blitzteilströme in den explosionsgefährdeten Bereich hineinfließen können. Im Antrag wird auf die Erfordernis eines Potentialausgleiches und eines Blitzschutzes im Exschutzkonzept verwiesen. Es wird ein äußerer Blitzschutz für die Über- und Unterdrucksicherung nicht aber für die Zone 2 um den Behälter für erforderlich gehalten. Ein entsprechender Nachweis dafür liegt aber nicht vor.

Nr. C.II.5

§ 4 der Störfallverordnung legt fest, dass in Betriebsbereichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Die Erfüllung der Forderungen der technischen Information 4 (TI 4) der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen hinsichtlich des Schutzes gasführender Teile der Biogasanlage gegen Witterungseinflüsse sowie mechanische Einflüsse und Beschädigungen, stellt dazu ein wichtiges Kriterium dar. Sie ist im Antrag sowie im Explosionsschutzkonzept aber nur teilweise dargestellt. Sie muss deshalb mit der Fertigstellung der Anlage geprüft werden.

Nr. C.II.6

§ 4 der Störfallverordnung legt fest, dass in Betriebsbereichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Die Erfüllung der Forderungen der TI 4 hinsichtlich der Medien- und Korrosionsbeständigkeit zum fachgerechten Einbau und zur Dichtheit von Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagter Anlagenteile, einschließlich Rohrleitungen, stellt dazu ein wichtiges Kriterium dar. Ob die Erfüllung der Forderungen der TI 4 diesbezüglich erfüllt ist, konnte anhand der Unterlagen nicht geprüft werden, dies ist erst mit der Fertigstellung der Anlage möglich.

Nr. C.II.7

Der § 4 der Störfallverordnung legt fest, dass in Betriebsbereichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Die Antragstellerin hat dazu durch den TÜV Nord ein Explosionsschutzkonzept erarbeiten zu lassen. Zusätzlich wurden im Rahmen einer Zuarbeit des Ingenieurbüros sfi vom 12. August 2011 ein Explosionsschutzzonenplan übergeben und darauf verwiesen, dass alle technischen Einrichtungen in den Behältern explosionsgeschützt ausgeführt werden. Im Antrag wird außerdem auf die Einhaltung der TI4 abgestellt. Sofern dies zusammen mit dem Explosionsschutzzonenplan und dem Explosionsschutzdokument so umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen des § 4 der Störfallverordnung hinsichtlich der Vermeidung von Bränden und Explosionen erfüllt sind. Per E-Mail vom 24.Oktober 2011 wies der Anlagenhersteller, die Firma EnviTec Biogas AG, aber darauf hin, dass die Tauchmotorrührwerke im Fermenter nicht explosionsgeschützt ausgelegt werden, sondern durch einen Unterfüllwächter sichergestellt wird, dass die Tauchmotorrührwerke stromlos geschalten werden, wenn der Substratspiegel im Fermenter soweit absinkt, dass sie nicht mehr im abgetauchten Zustand betrieben werden. Das Merkblatt KAS 12 lässt dies zu, dabei muss aber sichergestellt sein, dass auch der Vorsorgegrundsatz des § 5 BImSchG erfüllt ist. Das heißt, die Unterfüllsicherung ist redundant auszulegen. Für das An- und Abfahren des Fermenters ist nicht nur organisatorisch, sondern auch technisch sicherzustellen, dass die Rührwerke keine Zündquelle darstellen können, dazu wurde von der Firma EnviTec Biogas AG per E-Mail vom 27. Oktober 2011 ein Vorschlag unterbreitet. Die Nebenbestimmung unter C.II.7. stellt darauf ab.

Nr. C.II.8

§ 4 der Störfallverordnung legt fest, dass in Betriebsbereichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Wichtig dabei ist die Dichtheit und dauerhafte Stabilität der Gasspeicherfolien. Im Antrag wird im Anhang 2.3 des Kapitels 2 auf die Forderung der TI4 hinsichtlich der Anforderungen an die Gasspeicherfolien verwiesen. Die beigefügten Datenblätter zu den Gasspeicherfolien lassen die Erfüllung der Anforderungen der TI4 nicht eindeutig erkennen.

Nr. C.II.9

§ 4 der Störfallverordnung legt in den Nummern 2 und 3 fest, dass Betriebsbereiche mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten, die Anlagen des Betriebsbereichs mit zuverlässigen Messeinrichtungen sowie Steuer oder Regeleinrichtungen auszustatten sind, welche, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sein sollen. Der BHKW-Container soll lt. Antrag den TI 4 entsprechen. Näheres dazu, wie die Forderung des § 4 Nummern 2 und 3 der Störfallverordnung für den BHKW-Container erfüllt wird, ist im Explosionsschutzkonzept des TÜV Nord vom 5. September 2011 ausgeführt. Nicht eindeutig ist aber, ob für die Gassensoren Redundanz vorhanden ist. Durch den Einsatz von 2 Sensoren wird dies automatisch gewährleistet. Insofern war die Aufnahme der Nebenbestimmung unter C.II.9. erforderlich.

Nr. C.II.10

§ 4 der Störfallverordnung legt im Nummer 3 fest, dass die Anlagen des Betriebsbereichs mit zuverlässigen Messeinrichtungen sowie Steuer oder Regeleinrichtungen auszustatten sind, welche soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sein sollen. Im Nachtrag des Ingenieurbüros sfi vom Juli 2011 sind Ausführungen zur Anlagensteuerung enthalten. Angaben, wie im Fall eines Stromausfalls vorgegangen wird, liegen nur hinsichtlich der batteriegepufferten Alarmanlage vor. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist aber die tatsächliche Umsetzung noch zu prüfen.

Nr. C.II.11

§ 4 der Störfallverordnung legt fest, dass in Betriebsbereichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Ein wichtiges Kriterium dafür ist, dass bei der Substratentleerung der Behälter kein Biogas z. B. über einen Fasswagen angesaugt wird. Im vorliegenden R & I-Fließbild ist eine solche Entnahmestelle im Fermenter vorgesehen und es ist im Einzelfall das Ansaugen von Biogas nicht immer auszuschließen. Es muss deshalb durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass kein Biogas angesaugt wird und somit keine explosiven Gemische im Fasswagen entstehen können.

Nr. C.II.12

Kontrollen von Sachverständigen nach § 29 a BImSchG haben in den vergangen Jahren gezeigt, dass, wenn nicht eine fachkundige Abnahme der Biogasanlagen nach der Errichtung erfolgt, erhebliche sicherheitstechnische Mängel vorhanden sein können, die zur Folge haben, dass z. B. die Forderungen des § 4 der Störfallverordnung, hinsichtlich eines ausreichenden Brand- und Explosionsschutzes nicht erfüllt werden (siehe auch Merkblatt KAS 12).

Auf der 123. Sitzung des LAI-Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) vom 7. bis 9. Juni 2011 wurde deshalb empfohlen, dass vor Inbetriebnahme einer Biogasanlage eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen Sachverständigen, insbesondere auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (z. B. § 29 a BImSchG-Sachverständiger), erfolgen soll.

Da auf Grund von Verschleiß- und Alterungsprozessen an den Anlagen (z. B. Gasleckagen) sicherheitstechnische Mängel im Laufe des Betriebes auftreten können und somit ebenfalls die Forderungen des § 4 der Störfallverordnung hinsichtlich eines ausreichenden Brand- und Explosionsschutzes dann nicht mehr erfüllt sein können, wurde auch eine wiederkehrende Prüfung spätestens alle 3 Jahre für erforderlich gehalten und in der Entscheidung festgehalten.

Nr. C.II.13

In den Antragsunterlagen war ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfallverordnung enthalten. Es wies aber in einigen Punkten Mängel auf. Mit der Inbetriebnahme ist das entsprechend C.II.13.1 und C.II.13.2 zu ergänzen und dem LfULG vorzulegen.

Nr. C.II.14

§ 4 der Störfallverordnung legt fest, dass in Betriebsbereichen Maßnahmen zu treffen sind, damit Brände und Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Im Betriebsbereich sind drei Getreidesilos einschließlich Fördereinrichtungen vorgesehen. Dort besteht die Möglichkeit von Staubexplosionen. Im Antrag wurden zu deren Verhinderung keine näheren Ausführungen gemacht. Um Staubexplosionen in diesen Silos zu verhindern, sieht der „Leitfaden in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung" entsprechende Maßnahmen vor.

7. Arbeitsschutz und Brandschutz (C.III.)

Arbeitsschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der vorliegenden Genehmigung bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter C.III. nicht entgegen. Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften wie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Gefahrstoffverordnung (GefStV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV) sowie die dazu gehörigen Richtlinien und Technischen Regeln bei Einhaltung der in Abschnitt C.III. aufgeführten Nebenbestimmungen und im Übrigen antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens eingehalten werden.

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage sind vom Arbeitgeber die Einhaltung von sicheren Arbeitsbedingungen und der Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung zu fordern. Nur dadurch und unter Umsetzung der vorgenannten Normen kann sichergestellt werden, dass die Arbeitsstätte so eingerichtet wird, dass keine Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen.

Die in den Nebenbestimmungen unter C.III. formulierten Anforderungen wurden unter Anwendung der jeweils benannten Rechtsvorschriften und des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks erstellt und sind geeignet, die Durchsetzung der Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz unter C.III.32. und C.III..33. sind Grundlage für eine effektive Brandbekämpfung und den Schutz der Arbeitnehmer im Brandfall. Sie ermöglichen der zuständigen Feuerwehr ein schnelles und wirksames Eingreifen und damit die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

8. Wasserrecht (C.IV.)

Das Regenrückhaltebecken sowie die zugehörigen Regenwasserkanäle sind Abwasseranlagen im Sinne von § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die wasserrechtlichen Auflagen zu diesen Anlagen sind zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Diese allgemein anerkannten Regeln der Technik werden insbesondere durch das Regelwerk der DWA (Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) definiert.

Bezüglich der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Silosickersaft ist zudem der bestmögliche Schutz der Gewässer zu erreichen (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG). Die Fermenter der Biogasanlage sind zudem als Umgangsanlage gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG einzustufen. Sie unterliegen somit dem Besorgnisgrundsatz. Diese Anlagen sind deshalb so zu bauen, zu betreiben und zu überwachen, dass Gefahren für die Umwelt mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Auflagen basieren grundsätzlich auf § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den folgenden Verordnungen:

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Sächsische Dung- und Silagesickersaftverordnung
- Sächsische Eigenkontrollverordnung.

Weiterhin basieren die Nebenbestimmungen in Abschnitt C.IV. inhaltlich auf dem technischen Regelwerk wie der DIN 11622, den Arbeitsblättern der DWA (Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) sowie dem einschlägigen KTBL Arbeitsblatt.

Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen wie folgt:

Nr. C.IV. 1.1

Bei Regenrückhaltebecken ist gemäß DWA Arbeitsblatt 166 (Punkt 4.5) die Notentlastung ist auf den maximal möglichen Zulauf auszulegen. Der Abfluss zum Gewässer ist schadlos abzusichern.

Die Vorgabe zur Sicherheit gegen Überstau/ Anspringen der Notentlastung erfolgte in Anlehnung an das DWA Arbeitsblatt 117 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Da das künftige Regenrückhaltebecken bisher als Güllespeicher genutzt wird, ist vor der Umnutzung eine gründliche Entfernung aller organischen Ablagerungen aus dem Becken erforderlich. Die Ableitung von güllehaltigen Wässern ist nicht zulässig.

Die besonderen Anforderungen an die Regenwasserschächte im Fahrsilo Z 34 ergeben sich aus der Gefahr des Eintrags von Silosickersaft bzw. Silageresten in das Entwässerungsnetz.

Nr. C.IV.1.2.

Bereich Fahrsilo

Die Anforderungen basieren im Wesentlichen auf den allgemeinen Grundsätzen für die Ausführung von Gärfuttersilos aus der DIN 11622-1. Ergänzend wird auf das KTBL – Arbeitsblatt zu Betonsiloplatten mit Gärsaftbehältern verwiesen.

Bereich Fermenter, Gülle- und Gärrestelager

Die geplanten Behälter der Biogasanlage sollen gemäß den Ausführungen in der Nachlieferung vom 26. Oktober 2011 nunmehr entgegen der vorgelegten Schnittdarstellung nicht mit einer Erdanschüttung versehen, sondern erst Oberkante Gelände aufgestellt werden. Das ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich. In diesem Fall ist der Übergang zwischen Bodenplatte und aufgehender Wand einsehbar zu gestalten. Zur abschließenden Bewertung der Bauwerke sind die Ausführungsunterlagen vorzulegen.

Der Bau der Behälter ist lt. vorgelegter Planung mit einer monolithischen Stahlbetonsohle vorgesehen, auf die vorgefertigte Betonelemente zu einem Hohlzylinder aufgestellt werden. Zur Gewährleistung der Dichtigkeit ist abzusichern und zu kontrollieren, dass die gesamten vertikalen Dichtsysteme ordnungsgemäß eingebaut werden. Zusätzlich ist die Gewährleistung einer entsprechenden Vorspannung erforderlich. Zur Absicherung einer regelmäßigen Kontrolle dieser Arbeiten ist vom Bauherrn ein entsprechender Sachverständiger zu beauftragen. Diese Forderung basiert auf § 106 Abs. 4 SächsWG.

Die Auflagen zu baulichen Details basieren im Wesentlichen auf den Forderungen der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftverordnung (SächsDuSVO). Zum Schutz vor Auslaufen von Reststoffen aus den großen Lagerbehältern sind an den unter hydrostatischen Druck stehenden Leitungen zwei Schieber entsprechend anzubringen. Für den Bereich der Entnahmestation fehlte das Fließbild.

Die Nebenbestimmung betreffs einer erforderlichen Überfüllsicherung der Silosickersaftbehälter unter C.IV.1.2.12 stützt sich auf § 4 Abs. 3 der SächsDuSVO und begründet sich wie folgt: In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei Biogasanlagen nicht nur die direkten Fahrsilos eine Quelle von stark organisch belastetem Wasser sein können, sondern auch die beschmutzten Fahrflächen zwischen Silo und Substrataufgabe der Biogasanlage. Bei Regen kommt es hier regelmäßig zum Anfall belasteten Niederschlagswassers, dass auch mit Schwimmstoffen vermengt sein kann. Im Ergebnis werden bei Regenwetter die relativ kleinen Silosickersaftbehälter besonders schnell und ggf. auch mit Störstoffen für die Entleerungspumpen gefüllt. Diese Pumpen werden gewöhnlich wasserstandsabhängig (über eine Wasserspiegelmessung) gesteuert. Bei Ausfall- bzw. Überlastung einer Pumpe würde der Behälter unkontrolliert überlaufen. Aus diesem Grund soll bei Überschreiten der maximalen Einstauhöhe ein Störungssignal gegeben werden, da ansonsten die Gefahr besteht, auftretende Probleme nicht zeitnah zu erkennen. Praktisch ist hier lediglich eine zweite Wasserstandsmessung (20 cm unter Oberkannte) mit Aufschaltung auf das Leitsystem erforderlich. Die in der Nebenbestimmung geforderte Unterbrechung der Befüllung bezieht sich ausschließlich auf die Behälter, die durch aktives Handeln des Personals bzw. das Leitsystem befüllt werden (Fermenter u.Ä.).

Bereich Stallgebäude

Aufgrund des hohen Tierbestandes ist von zahlreichen Ein- und Ausstallvorgängen auszugehen. Diese führen zu einer Belastung der Rampen mit Exkrementen. Das hier anfallende Abwasser ist deshalb dem Güllestrom zuzuführen.

Die Anforderungen an die Güllekeller bzw. die Leckerkennung resultieren aus der Anlage zu § 6 der SächsDuSVO. Demnach sind gemäß Punkt 4 und 5 dieser Anlage unterirdische Behälter < 25 m³ mit einer Drainage zur Leckerkennung auszustatten.

Im neu geplanten Stall beträgt laut Plan die Länge eines Segments vom Güllekeller ca. 34 m. Die Breite liegt bei ca. 7,80 m. Bei einem Einstau von 0,8 m ergibt sich damit ein Nutzvolumen von ca. 210 m³. Damit wird der Schwellenwert von 25 m³ deutlich überschritten. Bei den Stallanbauten an der Altanlage ist in der weiteren Planung auf die Unterschreitung des Schwellenwertes zu achten.

Nr. C.IV.2.5 Befahrung der Kanäle

Die Forderung basiert bezüglich Regenwasserkanäle auf der Verordnung des SMUL über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (EigenkontrollVO). Nach Anhang 1 der Verordnung gilt für die Eigenkontrolle von Kanälen die DIN 1986 Teil 30. Bei neuen Leitungen fordert die DIN 1986 Teil 30 eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 und eine optische Zustandserfassung (Punkt 10.1.1 der DIN 1986 Teil 30). Die optische Inspektion erkennt Mängel wie Deformationen, Risse, einragende Dichtungen, Unterbögen und sonstige Hindernisse.

Grundsätzlich dürfte auch der Bauherr ein Interesse an einer nachweisbar mängelfreien Ausführung des Kanalnetzes haben. Die Bestimmungen sind aufgrund des höheren Gefährdungspotentials analog für Güllekanäle anzuwenden. Auf § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG und § 100 Abs. 1 WHG wird verwiesen.

Nr. C.IV.3.

Grundlagen für die durchzuführenden Kontrollen sind insbesondere:

- Anhang 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle (Eigenkontrollverordnung) bezüglich der Abwasseranlagen.
- Erläuterungen zur Sächsischen Dung- und Silagesickersaftverordnung
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verordnung zum WHG). Die Wiederholungsprüfungen wurden auf die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen begrenzt.

Nr. C.IV. 4. Lagerung und Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (außer JGS-Anlagen)

Mit Ausnahme der Trafostation wurde der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Rahmen des vorgelegten Änderungsantrags angezeigt. Der Antrag enthält Angaben zur geplanten Art, zur Menge und zu den Lageranlagen zu den einzelnen Wasser gefährdenden Stoffen.

Die besondere Standortsituation (Lage in der Schutzzone III des Einzugsgebietes der Talsperre Weida/Zeulenroda) erfordert neben der Prüfung auf Einhaltung der allgemeinen Anforderungen in § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den speziellen Vorschriften gemäß SächsVAwS insbesondere die in § 10 SächsVAwS festgelegten Anforderungen an Anlagen in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. C.IV.4. begründen sich wie folgt:

Nr. C.IV.4.1

Die Forderung beruht auf § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnlV). Dabei sind Schmier- und Frischöl in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und Altöl in die WGK 3 einzustufen.

Nr. C.IV.4.2

In den Antragsunterlagen waren neben Angaben zur Doppelwandigkeit bestimmter Behälter keine detaillierten Aussagen zur Art der vorgesehenen, Behälter, Auffangwannen und Art der Beschichtung unter den Lager- und Umschlagflächen enthalten. Die Erhebung von Anforderungen zur Einhaltung der Vorschriften gemäß Anhang 1 zu § 4 der SächsVAwS war somit geboten.

Nr. C.IV.4.3. und 4.4.

Diese Nebenbestimmungen basieren auf §§ 1 und 2 WasgefStAnlV, deren Umsetzung ist von der Anlagenbetreiberin sicherzustellen.

Nr. C.IV.4.5

Mit den Antragsunterlagen wurden keine Detailangaben zur geplanten Errichtung der Trafostation, insbesondere für deren Betrieb geplanten Einsatz von Wasser gefährdenden Stoffen, vorgelegt. Die Anzeigepflicht beruht auf § 53 Abs. 1 SächsWG (alte Fassung – Fortgeltung gemäß Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2013).

9. Abfallrecht (C.V.)

Das Vorhaben genügt bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.V. bei antragsgemäßer Ausführung dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) i.V.m. der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV).

Die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter C.V. begründen sich wie folgt:

Nr. C.V.1

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 KrWG, wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyclen bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Nr. C.V.2

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der NachwV mittels Nachweis zu führen. Eine besondere Anordnung war im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Jedoch haben Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

10. Bodenschutzrecht (C.VI.)

Die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter C.VI.1 - 4 stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicher und verhindern das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

Grundlage der Nebenbestimmungen sind das BBodSchG, die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG). Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i.V.m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Nebenbestimmung unter C.VI.5 (Anzeigepflicht) beruht auf § 10 Abs. 2 SächsABG.

11. Naturschutzrecht (C.VII.)

Im Zuge der Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage und der Biogasanlage mit Nebenanlagen kommt es insbesondere durch die Neuversiegelung von über 2,78 ha Grundfläche zu einem Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz - BNatSchG - i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.2 Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen der Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen, wobei dazu das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erforderlich war.

Diese Behörde hat festgestellt, dass mit Umsetzung der unter C.VII.1 und C.VII.2 als Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen der mit der geplanten Bebauung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

Die Nebenbestimmungen unter C.VII.3 wurden aus folgendem Grund aufgenommen:

Im Bereich der Schweinezuchtanlage Thierbach ist ein Rauchschwalbenvorkommen bekannt. Sowohl im Futter- als auch im Heizhaus wurden Nester und Altnester nachgewiesen. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Nester von Schwalben sind ganzjährig geschützt, weil die Schwalben nach dem Aufenthalt im südlichen Winterquartier diese regelmäßig aufsuchen. Der Brutplatzverlust im Futterhaus kann durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen im nordöstlich gelegenen Heizhaus kompensiert werden. Da hier bereits zwei Nester erfasst wurden, ist davon auszugehen, dass die Räumlichkeiten grundsätzlich geeignet sind. Entsprechend den Angaben im Artenschutzfachbeitrag können hier mindestens 10 bis 15 weitere Brutpaare unterkommen. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis hat fachliche Hilfestellung bei der Anbringung von Nisthilfen angekündigt.

Da die fachliche Prüfung ergab, dass nach Maßgabe der Umsetzung der Nebenbestimmungen unter C.VII.3. ein entsprechender Ersatz an Nistmöglichkeiten geschaffen werden kann und dies auch von der Antragstellerin so im Artenschutzfachbeitrag dargelegt wurde, stehen artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die zeitlichen Vorgaben sollen dazu dienen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu wahren. Die durch die Anlagenerweiterung außerdem beeinträchtigten Brutreviere von weiteren Vogelarten können durch die Anlage der Dornenhecke um die Biogasanlage und die neu anzulegende Streuobstwiese mit kompensiert werden, es bedarf deshalb keiner zusätzlichen Maßnahmen.

12. Veterinärrecht (C.VIII.)

Die veterinärrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV), Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV), des Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes – Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) in der jeweils aktuellen Fassung und waren wegen der besonderen konkreten Situation (Umbau in bestehender Altbausubstanz/Nutzung der Stallzwischenräume) in den Bescheid aufzunehmen.

13. Baurecht (C.IX.)

<u>Bauplanungsrecht</u>

Der Standort der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Pausa OT Thierbach. Mit den geplanten Änderungen und Erweiterungen wird das Anlagengelände im Außenbereich erweitert. Die Stadt Pausa als Standortgemeinde hat das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zum geplanten Änderungsvorhaben erteilt.

Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Strom und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranbindung ist vorhanden und wird lediglich den geänderten Gegebenheiten angepasst.

Nach umfassender Prüfung durch die Baubehörde des Landkreises Vogtlandkreis konnte im Verfahren festgestellt werden, dass das Änderungsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 alte Fassung *Baugesetzbuch (BauGB) am geplanten Standort im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen (Prüfung nach § 35 Abs. 3 BauGB).

*Da der Antrag bereits im März 2011 gestellt wurde, gilt in diesem Zusammenhang gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 die damalige bauplanungsrechtliche Gesetzeslage für die Einschätzung der Privilegierung des Vorhabens.

Bauordnungsrecht

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung erfüllt werden.

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die unter C.IX. Ziffern 1. bis 6. formulierten Nebenbestimmungen und der Auflagenvorbehalt beruhen auf dem Baugesetzbuch sowie auf der Sächsischen Bauordnung und den auf dieser Grundlage ergangenen Vorschriften. Nach § 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 (Sonderbauten) SächsBO wurde für das Vorhaben eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzkonzeptes durchgeführt. Die daraus resultierenden Forderungen werden auf der Grundlage des § 14 SächsBO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie § 7 Abs. 1 SächsBRKG erhoben.

14.

Unter den vorstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C. ebenfalls nicht entgegen.

Im Ergebnis ist daher dem Antrag der Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH auf Erteilung der Änderungsgenehmigung der bestehenden Tierhaltungsanlage durch Erweiterung der Tierplatzzahl und Bau und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Pausa OT Thierbach gemäß § 4 und § 6 i.V.m. § 5 BImSchG stattzugeben und die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ohne dass der Genehmigungsbehörde diesbezüglich von Gesetzes wegen ein Ermessen zustünde, zu erteilen.

15.

Zu den Ziffern A.9. bis 11. dieses Bescheides ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für ein Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, die gemäß § 13 BImSchG in dieser Entscheidung mit zu bündeln ist, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.

Ziel dieser Regelung ist es, Beeinträchtigungen der Landschaft (des Außenbereichs) durch aufgegebene Anlagen entgegenzuwirken. Demnach sind Anlagen nach ihrer dauerhaften Nutzungsaufgabe aus Gründen des Außenbereichsschutzes zu entfernen. Mit Datum vom 26. Juli 2011 wurde durch die Antragstellerin die Rückbauverpflichtung abgegeben.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Entsprechend § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsBO kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, unabhängig davon, ob die rückzubauende Anlage Bestandteil einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Anlage ist. Um das Ziel - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch vollständigen Rückbau einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks – zu erreichen, müssen zu diesem Zeitpunkt hinreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Diesbezüglich wurde unter A.10. die Bedingung formuliert, dass die Antragstellerin vor Errichtungsbeginn eine Sicherheitsleistung zu erbringen hat. Die aufschiebende Bedingung bezüglich des Baubeginns soll sicherstellen, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Landesdirektion Sachsen das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und der Antragstellerin schriftlich bestätigt hat.

Zu A.11: Davon ungeachtet war zu klären, ob eine Verpflichtung des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 17 Abs. 4a BImSchG besteht. Entsprechend der aktuellen Rechtslage nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 1. Juni 2012 unterliegen tierische Nebenprodukte, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt sind, dem Abfallrecht. Damit ist Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen jedoch nicht prinzipiell als Abfall einzustufen. Vor diesem Hintergrund wurden für einen praxisgerechten Vollzug des KrWG zur Klärung der Frage, ob Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall oder Nebenprodukt im Sinne des § 4 Abs. 1 KrWG einzustufen ist, Hinweise zur Auslegung und Anwendung abfallrechtlicher Normen in Form der Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 1. August 2013 und 29. August 2013 den Behörden in Sachsen übergeben. Im vorliegenden Fall legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. September 2013 dar, dass die in der geplanten Biogasanlage eingesetzte Gülle als Nebenprodukt i.S.d. 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG einzustufen ist. Im Ergebnis ist festzustellen, dass dadurch keine Sicherheitsleistung in Bezug auf die Gülle-/Gärresteverbringung durch den Betreiber der Biogasanlage zu erbringen ist. Da sich die Betriebsbedingungen nach Erteilung der Genehmigung jedoch ändern können, war ein Vorbehalt zur späteren Forderung einer Sicherheitsleistung aufzunehmen. Aus diesem Grund erfolgte außerdem die Verpflichtung der Anlagenbetreiberin, den Wegfall der Nebenprodukteigenschaft bei der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

16. Ablehnung des Antrags auf Sofortvollzug

Mit Schreiben der von der Antragstellerin beauftragten Kanzlei Andrea Versteyl Rechtsanwälte vom 30. September 2013 wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO beantragt. Mit Schreiben vom 4. April 2014 wurde die Antragstellerin u.a. hierzu ergänzend aufgefordert, eine sogenannte „Risiko- und Verpflichtungserklärung“ in der vorbereiteten Form zu unterzeichnen. Darin sollte erklärt werden, dass das Vorhaben

auf eigenes Risiko und unter Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Freistaat Sachsen abgeändert oder beseitigt werde, falls sich dies im Ergebnis eines Rechtsbehelfsverfahrens erforderlich mache. Dies wurde mit Schreiben vom 16. Juni bzw. 11. September 2014 im Namen der Antragstellerin abgelehnt.

Zur Ablehnung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt A.2 des vorliegenden Bescheides ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 kann die Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat, auf Antrag die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Der Antrag kann auch schon vor Erlass des begünstigenden Verwaltungsaktes, insbesondere vor Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten gestellt werden. Die Behörde kann deshalb die Anordnung der sofortigen Vollziehung zugleich mit dem Verwaltungsakt treffen. Für diese Möglichkeit besteht insbesondere in den Fällen ein Bedürfnis, in denen mit Rechtsbehelfen belasteter Dritter zu rechnen ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 80a Rdnr. 8; Redeker/von Oertzen, VwGO, § 80a Rdnr. 5; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 80a Rdnr. 34; Sodan/Ziekow, VwGO, § 80a Rdnr. 9; ebenso VGH BW NVwZ 1995, 292 f.).

Von der Genehmigungsbehörde konnten in diesem Zusammenhang im Abwägungsprozess zwar Argumente aus dem Antrag auf Sofortvollzug positiv in die Abwägung eingestellt werden. Allerdings waren darüber hinaus auch andere Gesichtspunkte in die Abwägung einzubeziehen, was letztlich einer positiven Entscheidung entgegensteht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um das Risiko der Folgenbeseitigungslast, welches den Freistaat Sachsen treffen könnte, falls im Ergebnis eines Rechtsbehelfsverfahrens die in Ausschöpfung der erteilten Genehmigung bereits vorgenommene Maßnahmen an der Anlage revidiert oder abgeändert werden müssten. Um dem Rechnung zu tragen sollte zur Freistellung von einem Haftungsrisiko in Wahrung des ebenfalls zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses eine Risiko- und Verpflichtungserklärung durch die Antragstellerin abgegeben werden, was jedoch abgelehnt wurde.
Die Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde entspricht der regelmäßigen Verwaltungspraxis der Landesdirektion Sachsen in Fällen dieser Art und orientiert sich diesbezüglich an der einschlägigen Rechtsprechung (VG Frankfurt, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 15 G 2623/00 im Anschluss an BayVGH, Beschluss vom 30.08.1979 - 14.Cs-81/79). Bei der Entscheidung, ob die sofortige Vollziehbarkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet wird oder nicht, handelt es sich - wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gegeben ist - um eine Ermessensentscheidung der Behörde. In die Ausübung ihres Ermessens darf die Behörde sachgerechte Erwägungen einstellen. Wenn - wie es im Wortlaut der Erklärung zum Ausdruck kommt - amtshaftungsrechtliche, also fiskalische Gesichtspunkte herangezogen werden, so ist dies nicht sachfremd (vgl. Beschluss des BayVGH a.a.O., abgedruckt in BayVBl. 1980, 117 f.).

Diesen Erwägungen Rechnung tragend, wurde daher eine Risiko- und Verpflichtungserklärung des vom Verwaltungsakt Begünstigten abgefordert. Eine solche Vorgehensweise erscheint auch nicht abwegig, da wegen medienwirksamer Beschwerden von Bürgern während der letzten Monate vor der Entscheidung zu diesem Vorhaben, wiederholten diesbezüglichen Presseanfragen und –artikeln, die Einlegung von Rechtsbehelfen durch Dritter nicht unwahrscheinlich ist. Da sich die Antragstellerin hierzu jedoch nicht bereit erklärte, sah sich die Landesdirektion Sachsen veranlasst, den Antrag auf sofortige Vollziehung gemäß Abschnitt A.2 dieser Entscheidung abzulehnen.

17.

Die Kostenentscheidung in A.15 beruht auf §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG).

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Standorten der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Anlagen
- 1 Antragsexemplar (2 Ordner)
- Formular „Vorankündigung Baustelle“ (Arbeitsschutz)
- Formular „Anlage 1 zum Abnahmeschein“ (Wasserrecht)
- Luftbildaufnahme „Darstellung Einzäunung Sauenhaltung Thierbach (Ing. – Büro Beierlein, Plan Nr. LP ZU 01 vom 15. Februar 2012)
- Prüfbericht Brandschutz Nr. 4020/2012/BS 1
- Prüfbericht Brandschutz Nr. 4020/2012/BS 1.1
- Prüfbericht Brandschutz Nr. 4020/2012/BS 2 einschließlich geprüftes Brandschutzkonzept ib-Bauprojekt Beyse vom 2. August 2012